Rohmer, Friedrich [Herausgeber]

Die Aktenstücke bezüglich der Ausweisung und momentanen Verhaftung Friedrich Rohmers

München im November 1851

Die Aktenstücke

bezüglich

der Ausweisung und momentanen Verhaftung

Friedrich Rohmers.

— — Ein Mann seyn, heißt
Nicht ohne großen Gegenstand sich regen;
Doch einen Strohhalm selber groß verfechten
Wenn Ehre auf dem Spiel.
Shakespeare.

München
im November 1851.

Herausgegeben unter der Verantwortlichkeit Friedrich Rohmers.

Inhalt.

A. Zur Ausweisungssache.

B. Zur Verhaftungssache.

I.

Der r Artikel in den Münchener „Neuesten Nachrichten" vom 12. Oktober 1850.

r München, 10. Oktober. Die Wirren in Kurhessen fesseln die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes in hohem Grade und überall ist man auf die Lösung dieser bedauerlichen Zustände gespannt. In unserer Zeit, wo Jedermann politisirt, treten die verschiedensten Ansichten über die gegenwärtige Lage Kurhessens auf, und es finden Beurtheilungen statt, welche uns einen recht tiefen Blick in unsere Zustände thun lassen. Bei dem, was in Kurhessen gegenwärtig geschieht, kommen wir zu dem traurigen Beweis, wie gelockert unsere staatlichen Zustände sind, wie unverlässig die scheinbare Ruhe ist, und wie thätig die weitverzweigte Umsturzpartei sich bewegt, um sich noch einmal emporzuschwingen. Moralität ist dieser Partei in ihren geheimen Clubs ein Unding, in ihrem öffentlichen Auftreten aber schmücken sie sich damit vor dem Volke. Man interpretirt damit die constitutionelle Monarchie in einer Art, daß das Volk die Souveränität in Handen habe, und die Fürsten mit ihren Ministern nichts mehr zu regieren hätten, sondern insgesammt nur die unterthänigen Diener des in den Constitutionen ausgesprochenen Volkswillen wären. — Die heftig grassirende Immoralität im Volke aber will überhaupt gar keine Autorität mehr anerkennen außer die des Socialismus; Niemand will sich mehr unterordnen, die Behörden werden insgeheim oder wenn möglich öffentlich verhöhnt. Die Leidenschaften werden in verschiedenen Volksschichten fortwährend gegen die Regierung aufgestachelt und die revolutionäre Gluth noch immer von den Wühlern angefacht. So beraubt man mittelst republikanischem Fana-

tismus leicht zu bethörende Menschen, durch Vorspiegelung einer glänzenden, sorgenfreien Zukunft, des inneren Friedens. Unruhe wird in die Gemüther gesät und in einem fieberhaften Zustand des Harrens auf die goldenen Tage, wo man nicht mehr zu arbeiten und keine Steuern zu bezahlen braucht, verbringt der zur Arbeit Geborene seine Tage in qualvoll sehnsüchtiger Hoffnung auf die Erfüllung seiner Wünsche. Hunderttausende solcher verführten Harrenden gibt es in Kurhessen nicht allein, sondern allenthalben in unserem deutschen Vaterlande. Diese armen Verführten sehen nicht ein, daß sie nur das Material für die Zwecke ihrer herrschsüchtigen Verführer sind, die doch selbst, wenn sie ihre Pläne auch durchsetzen könnten, nach abgenommener Larve vom communistischen Volke wieder zum Schutt geworfen würden. — Man tadelt die bestehenden deutschen Regierungen und beschuldigt sie der Reaktion; aber die tadelnden Wühler zwingen die Regierungen zu energischen Schritten gegen die Revolutionäre; sie hemmen die guten Absichten der Fürsten, welche dahin gehen, einer freien geistigen Entwicklung des deutschen Volkes förderlich zu seyn und das materielle Wohl desselben zu heben; sie verdächtigen die Minister insgesammt in den Augen des Volkes, während manchmal nur ein Einzelner einen Mißgriff macht. Die revolutionäre Propaganda (deren Bestehen nur Blinde und Ignoranten läugnen können) macht es den Regierungen zum Verbrechen, daß sie die Besitzenden und Arbeitenden, als den wahrhaften Kern der Staatsexistenz, schützen und daß Steuern für den Staatshaushalt erhoben werden müssen; sie lassen aber bei Seite liegen, daß die bezahlten Steuern auf tausenderlei Art wieder in die Taschen des arbeitenden und producirenden Volkes zurückfließen. Die Revolutionäre sind in Kurhessen und auch noch in anderen deutschen Staaten bis zur Steuerverweigerung vorgeschritten und haben nicht bedacht, daß sie nicht die Mittel und das Vertrauen besitzen, eine solche durchführen zu können! — Sie wollen sich dabei auf constitutionelle Legalität stützen; sie beuten hiefür einige Paragraphe einer Verfassung aus, um der Parteileidenschaft fröhnen zu können; sie schreien über Vernichtung beschworener und geheiligter Verfassungsnormen und führen die öffentliche Meinung dadurch irre. Jede vermittelnde Annäherung von Seite der Regierung wurde in Kurhessen durch den Landtagsausschuß von der Hand gewiesen. — Wir billigen zwar nicht alle unternommenen Schritte der kurhessischen Regierung in neuerer Zeit, aber provocirt waren sie durch die Heftigkeit des oppositionellen Auftretens des Landtags, wo man auf jeder Seite die Brücke zur Vermittelung und Vereinbarung zu

schnell abbrach. — Auf Seite der landtäglichen Opposition machte sich dieselbe nicht allein gegen die kurhessische Regierung, sondern auch gegen die Frankfurter Versammlung der deutschen Regierungen bemerkbar. Verschiedene Triebfedern leuchten aus einem solchen Verfahren hervor. Diesem letzten wichtigsten Punkte gegenüber treten aber die spezifisch kurhessischen Fragen in den Hintergrund, wobei wir nicht unbeachtet lassen wollen, daß der kurhessische Landtagsausschuß seine Sympathieen für die Union offen darlegte. Die Regierungen, deren Bevollmächtigte in Frankfurt zusammengetreten waren, dürften schwerlich mit den Schritten, welche die kurhessische Regierung in jüngster Zeit in ihren inneren Landesangelegenheiten unternahm, vollkommen einverstanden gewesen seyn; sie werden sich auch nicht eingemischt haben, ob dieses oder jenes Ministerium an der Spitze der Landesverwaltung stehe, um eines oder das andere dieser Ministerien aufrecht zu erhalten. Gelegentlich der Entwirrung der kurhessischen Streitigkeiten müssen Fragen weitgreifenderer und höherer Art zur Lösung kommen. Was wir schon im Eingange dieses Artikels gesagt haben und angedeutet, so handelt es sich hauptsächlich darum: ob die in die Formen der Legalität verhüllte Anarchie es sich herausnehmen darf, die Regierung eines Bundesstaates gänzlich machtlos hinzustellen. Unsers Ermessens ist es nach dem nicht zu alterirenden Bundesrecht Pflicht, derartigen Plänen nachdrücklich entgegenzutreten. Die kurhessische Kammeropposition ließ seit vielen Jahren schon erwarten, daß es sich in jenem Lande weniger um die Aufrechthaltung der Verfassung als vielmehr um deren Umsturz handle; die landesherrliche Autorität sollte vernichtet werden, und kein Mittel schien wünschenswerther hiezu, als die Ernennung Hassenpflugs zum Minister. Als Waffe in diesem Kampfe gegen die Regierung wurde die Steuerverweigerung benützt, und dadurch war das Ministerium genöthigt, ja gezwungen, manche Schritte zu thun, welche als Nothwehr, wenn gleich illegal, geschehen mußten. Bei der konsequenten Provokation durch die Landstände, die Regierung durch Steuerverweigerung auf das äußerste zu treiben und so viel möglich unpopulär zu machen, haben sie Drachenzähne gesät, deren Früchte nur für sie selbst vernichtend wirken können. — Wenn auch die kurhessische Regierung die Verfassung nothgedrungen verletzt hätte, so berechtigte dieß den Landtag nicht, ebenfalls verfassungswidrig zu handeln, wie dieß durch den Steuerverweigerungsbeschluß geschehen. Aus dem den deutschen Landständen eingeräumten Steuerbewilligungsrecht zog der kurhessische Landtag den Schluß, auch ein **unbeschränktes Steuerverweigerungsrecht** üben

zu können; aber eine derartige staatsrechtliche Doctrin wird in constitutionell=monarchischen Staaten weder zur Geltung noch zur Durchführung gelangen können, denn kein constitutioneller Monarch wird die ganze Regierungsgewalt den ständischen Corporationen überlassen und sich dadurch von einer oppositionellen Willkühr abhängig machen, die nimmermehr zulässig ist, so lange es Monarchen gibt, die nicht aus den Händen des Volkes die Regentenkrone empfingen, sondern als kostbare Gabe ihren Völkern Constitutionen **verliehen** . . . . . . Das Recht, seine Räthe zu wählen, steht jedem Fürsten unbeschränkt zu. Wenn daher die Steuerverweigerung benützt würde, um den Landesherrn zu zwingen, mißliebige Räthe zu entfernen, so wäre dieß ein rechtloser Uebergriff, eine landständische Usurpation. Wenn Landstände vergessen, daß sie nur berathender Theil im Staate gegenüber der Regierung sind, so haben sie den ihnen zukömmlichen Wirkungskreis überschritten, und wenn sie aus dem Steuerbewilligungsrecht das Steuerverweigerungsrecht ableiten, so würden sie das Fundament des Staates untergraben. — Daraus ergibt sich die Frage, ob der öffentliche Rechtszustand in Anbetracht der constitutionellen Monarchie unbeirrt erschüttert und vernichtet werden darf, und ob es einem Landtage gestattet seyn kann, einzelne Verfassungsbestimmungen nach Belieben auszulegen, das Wesen der Verfassung zu lockern und unter legalem Schein der im Hintergrunde lauernden Anarchie Bahn zu brechen? Können diejenigen, welchen die Wahrung des öffentlichen Rechtes, der staatlichen Ordnung, der allgemeinen Sicherheit und des Bundesfriedens obliegt, sich abhalten lassen, ihre bundesrechtlichen Pflichten zu üben? — Diese Fragen beantworten sich von selbst mit Nein! — Im Zusammenhalte der noch ungelösten deutschen Frage mit den dermaligen kurhessischen Zuständen erscheint nun die zweite sehr ernste Seite im Allgemeinen. Wir stellen in dieser Angelegenheit die Behauptung auf, daß diejenigen deutschen Regierungen, welche die Bundesversammlung zu Frankfurt durch Bevollmächtigte beschickten, das deutsche Bundesrecht als fortbestehend unter sich anerkannten, und auf dieser Grundlage fußend die übrigen deutschen Regierungen zur Vereinbarung einluden, eine Basis der Gesetzmäßigkeit für sich haben, welche durch den einseitigen Widerspruch eines Theiles der dissentirenden Bundesglieder mit Erfolg nicht angefochten werden kann. Die Giltigkeit der Bundesverträge, des Bundesrechtes und der Bundesverfassung ist von all denjenigen Regierungen anerkannt, welche die Bundesversammlung beschickt und können durch den Widerspruch der Dissentirenden nicht verhindert werden, ihre Bundespflicht zu erfüllen.

Der Bundestag wird auch nicht gestatten können, daß in einem Bundesland gegen den Willen des Landesherrn und gegen dessen Protest Truppen eines dissentirenden Bundesgliedes einrücken. Der Bundestag wird auch nicht dulden, daß in einem Bundeslande andere Truppen einschreiten, als diejenigen, welche auf Bundesbefehl aufgeboten sind. — Wir glauben, daß diejenige Regierung, welche als Bundesglied auf wiederholte dringende Einladung, den Bundestag zu beschicken, dieß aber beharrlich verweigerte, gar keine Befugniß hat, sich in Bundesangelegenheiten irgend einer Art einzumischen. Wir bestreiten auch jedes angemaßte Recht einer dissentirenden Regierung, das Bundesrecht irgendwie zu alteriren, oder den unauflöslichen Bund einseitig als aufgelöst erklären zu können. — Die Folge wird es lehren, ob in Deutschland künftig noch Verträge, Gesetz und Recht einseitig gelähmt oder verletzt werden können. Der deutsche Bund hat ein noch so festes Fundament, daß alle übrigen Bündeleien daran zerschellen, und Kurhessen scheint die Bestimmung vorbehalten zu seyn, den schon so lange geführten Streit über die deutsche Frage zum Schlusse zu bringen.

II.

Die öffentliche Aufforderung Friedrich Rohmers in den Neuesten Nachrichten vom 13. Oktober 1850.

In der heutigen Nummer der „Neuesten Nachrichten" befindet sich eine politische Einsendung unter dem bekannten Zeichen — r, welche Grundsätze aufstellt, deren Anwendung nicht nur die in den Proklamationen von 1848 und 1849 enthaltenen Verheißungen bezüglich Deutschlands und Bayerns umstürzen, sondern selbst einen hochverrätherischen Angriff auf die zu Recht bestehende bayerische Verfassung in sich schließen würde. Ich bitte alle Bayern von Ehre dringend, diesem Artikel die sorgfältigste Berücksichtigung zu schenken. Zwar hat der Verfasser der — r-Artikel den offiziellen Charakter seiner Einsendungen einmal abgelehnt: allein gesetzt — was weder in Bayern noch im übrigen Deutschland geglaubt wird — dieselben würden nur die Privatmeinung eines Mitgliedes der ministeriellen Partei

ausdrücken, so genügt die Möglichkeit einer solchen Sprache von Seiten eines Parteimitgliedes und der Umstand, daß bei den sonst überhandnehmenden Konfiscationen dieser Artikel nicht konfiscirt worden ist, um ihm die ernsteste Bedeutung zu geben. Es ist Gefahr im Verzug. Unsere theuersten Güter sind bedroht, wenn die Gedanken, die dieser Artikel ausdrückt, nicht vom Ministerium verläugnet werden. Den Verfasser desselben aber fordere ich auf, sich zu nennen, wenn er dazu den Muth hat.

München, den 12. Oktober 1850.

Friedrich Rohmer.

III.

Ausweisungsbeschluß der Königlichen Polizei-Direktion München.

Die königlich bayerische Polizei-Direktion München

eröffnet hiemit dem Herrn Friedrich Rohmer, daß ihm die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte in der Stadt München und deren Umgebung nicht ertheilt werden kann, nachdem er den Aufenthalt lediglich benützt, um Aufregung und Mißstimmung gegen die Staatsregierung zu erwecken.

Demselben wird eine Frist von 14 Tagen zum Abreisen bewilligt.

München, 14. Oktober 1850.

Graf Reigersberg.

IV.

Rekursbeschwerde Friedrich Rohmers.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern!

Die königl. Polizeidirektion München hat dem gehorsamst Unterzeichneten am 14. ds. Mts. einen vom nämlichen Tage datirten

Beschluß zukommen lassen, wornach ihm in hiesiger Stadt und in deren Umgebung der Aufenthalt nicht ferner bewilligt und sofort zu deren Verlassung eine vierzehntägige Frist angesetzt sein soll. —

Es wird einer hohen Regierung auf den ersten Blick nicht entgehen, daß dieser Beschluß schon in seiner Formulirung keineswegs den Bedingungen entspricht, welche das Gesetz vorschreibt. —

Der §. 6 des Heimatsgesetzes vom 11. Sept. 1825 verbürgt jedem Staatsangehörigen die Freiheit „auch ausser seiner Heimat sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in soferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegen stehen, welche „auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind," und der §. 8 desselben Gesetzes bestimmt: „Die in Heimatsachen beschließenden Behörden sollen ihren Beschlüssen die Hauptentscheidungsgründe beifügen, sowohl was die Thatsache, als was das Gesetz betrifft." In Erläuterung dieser §.§. besagt die Instruktion zum Vollzug des Heimatsgesetzes (im Abschnitt V Nr. 7) ausdrücklich: „Der Aufenthalt eines Bayern und seiner Familie außer des Heimatsortes ist nach §. 6 des Heimatsgesetzes von einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß keineswegs abhängig, vielmehr greift die Befugniß zu einem solchen Aufenthalte von selbst in so lange Platz, als nicht die einschlägige Polizeibehörde auf den Grund des Gesetzes die Zurückweisung an die Heimatgemeinde beschließt." —

Der Beschluß der königl. Polizeidirektion kann sich um so mehr nur auf solche Rücksichten stützen, „welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind," als er nicht in Zweifel ziehen will und kann, daß der gehorsamst Unterzeichnete seinerseits die Bedingung des Heimatgesetzes „sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise zu nähren" erfüllt, unterläßt aber, in direktem Widerspruche gegen den §. 8 einen „Entscheidungsgrund, was das Gesetz betrifft" beizufügen, das heißt, irgend ein Gesetz oder eine Verordnung zu citiren, wodurch Rücksichten begründet werden könnten, die dem Aufenthalte des gehorsamst Unterzeichneten in München entgegenstünden.

Indem der Beschluß trotz dieses offenbaren Verstoßes gegen das Heimatsgesetz dem gehorsamst Unterzeichneten die Bewilligung zum fernern Aufenthalte versagt, karakterisirt er sich selbst als rechtswidrigen Eingriff in eine gesetzliche Befugniß des g. Unterzeichneten, welche laut der erwähnten Instruktion „in so lange von selbst Platz greift, als nicht die einschlägige Polizeibehörde auf den Grund des Gesetzes die Zurückweisung an die Heimatgemeinde beschließt;" denn es kann kein Zweifel obwalten, daß gleich solcher

Zurückweisung auch jede Ausweisung aus einer Gemeinde zu behandeln sei, da indirekt überhaupt jede Ausweisung zugleich die Zurückweisung in die Heimatsgemeinde ausspricht.

Nicht erklärlicher ist es, wie die kgl. Polizeidirektion sich kompetent erachten konnte, die Ausweisung auch aus der Umgebung der Stadt zu verfügen, während doch ihre Zuständigkeit lediglich auf den Stadtsprengel sich beschränkt, daher das Absprechen über die Umgebung einen Uebergriff in die Amtssphäre aller jener weitern Polizeibehörden enthält, deren Jurisdiktionsbereich in das Gebiet dieser Umgebung sich erstreckt.

Wenn diese Erwägungen allein schon genügen würden, um in den Augen Einer kgl. Kreisstelle die Ungesetzlichkeit des Beschlusses festzustellen, so tritt der ungesetzliche Charakter desselben in einem noch ungleich höhern Maaße hervor, wenn man die materielle Seite des Beschlusses — die aufgeführten thatsächlichen Entscheidungsgründe ins Auge faßt.

Die kgl. Polizeidirektion gibt als Entscheidungsgrund an, daß der g. Unterzeichnete „den Aufenthalt lediglich benütze, um Aufregung und Mißstimmung gegen die Staatsregierung zu erwecken.“ — Wer diese Beschuldigung liest, ohne den Unterzeichneten zu kennen, muß nothwendig auf die Annahme verfallen, die kgl. Polizeidirektion habe in Erfahrung gebracht, daß derselbe seine Zeit ausschließlich dazu anwende, durch Agitation an öffentlichen Orten oder durch geheime Umtriebe, oder endlich durch unabläßige Veröffentlichung ungesetzlicher Preßerzeugnisse das Publikum gegen die Staatsregierung aufzureizen.

Dem g. Unterzeichneten ist durchaus keine Thatsache bekannt, womit die kgl. Polizeidirektion diese Beschuldigung nur entfernt zu begründen vermöchte. — Zwar könnte ihn eine Unterredung, welche am 14. Oktober d. Js. vor der Ausfertigung des am gleichen Tage erlassenen polizeilichen Beschlusses, zwischen dem Herrn Polizeidirektor Grafen von Reigersberg und ihm stattgefunden hat, zu der Vermuthung berechtigen, die kgl. Polizeidirektion sei gesonnen, jene Beschuldigung mit der Thatsache zu motiviren: daß der g. Unterzeichnete in den Neuesten Nachrichten vom 13. Oktober ds. Js. eine „öffentliche Aufforderung“ erlassen hat, welche dem Herrn Polizeidirektor geeignet schien, Aufregung und Mißstimmung gegen die Staatsregierung zu erwecken, und daß der g. Unterzeichnete auf die Andeutung des Herrn Polizeidirektors, er werde den g. Unterzeichneten aus München ausweisen, wenn derselbe auf dem betretenen Wege fortfahre, dem Herrn Polizeidirektor die Versicherung gegeben hat, auf diesem Wege nach seiner Ueberzeugung fortfahren

zu wollen: — auf welche Versicherung hin der Herr Polizeidirektor dem g. Unterzeichneten mündlich den Entschluß eröffnete, ihm am nemlichen Tage noch den Ausweisungsbeschluß zuzustellen. — Allein der g. Unterzeichnete könnte dieser Vermuthung nicht Raum geben, ohne zugleich die kgl. Polizeidirektion nicht blos der bereits nachgewiesenen flagranten Verletzung seines konstitutionellen Rechtes als Staatsbürger, sondern auch eines unmittelbaren Angriffes auf die Verfassung selbst anzuklagen. Wenn nämlich die kgl. Polizeidirektion in jener „Aufforderung“ eine Verletzung des Gesetzes zu sehen glaubte, so stand es zwar in ihrer Befugniß, das betreffende Blatt zu confisciren, und gegen den Verfasser das Einschreiten des zuständigen Gerichtes zu provociren, in keiner Weise aber konnte sie weder seine „Aufforderung“ zu einer strafpolizeilichen, noch die obenerwähnte Versicherung des g. Unterzeichneten zu einer präventiv-polizeilichen Verfügung berechtigen.

Was das Erstere betrifft, so wäre eine derartige Ausübung der Strafpolizei eine unmittelbare Verletzung des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848, also eines ergänzenden Bestandtheiles der Verfassungsurkunde, welches im §. 5. festsetzt, daß „keine Schrift verfolgt, Niemand einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen „werden kann, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen, gesetzlich mit Strafe bedroht sind,“ im §. 6., „daß über Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, „begangen durch die Presse, Schwurgerichte zu erkennen haben,“ endlich im §. 7. „daß bei Polizeiübertretungen, welche durch die „Presse begangen werden, die Strafgerichtsbarkeit nicht der Polizeibehörde, sondern den Gerichten zusteht.“

Was das Zweite betrifft, so konnte die Versicherung des g. Unterzeichneten, auf dem betretenen Wege nach seiner Ueberzeugung fortfahren zu wollen, die kgl. Polizeidirektion eben so wenig vom präventiv-polizeilichen Standpunkte aus zur Ausweisung berechtigen; denn nicht nur war der von dem g. Unterzeichneten bereits betretene Weg — nach dem thatsächlichen Eingeständniß der kgl. Polizeidirektion selbst — der gesetzliche, (da die in den Neuesten Nachrichten enthaltene „Aufforderung“ ihr keinen Anlaß zur Confiscation geboten, und in der That in keiner Art das Preßgesetz verletzt hatte), sohin auch das Fortfahren auf diesem Wege nur als ein gesetzliches zu präsumiren; sondern der betretene Weg war augenscheinlich der Weg der Publikation durch die Presse und die präventive Justiz der kgl. Polizeidirektion wäre sonach, wenn sich auch von Seiten des g. Unterzeichneten einer Gesetzesüberschreitung

zu versehen gewesen wäre, in diesem Falle wiederum nur ein Eingriff in die Competenz der Gerichte, welche nach dem erwähnten Edikt vom 4. Juni 1848 über Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, durch die Preße begangen, zu erkennen haben, oder mit andern Worten, wiederum nur eine Verfassungsverletzung unter dem Vorwand der Verhütung einer zu besorgenden Gesetzesüberschreitung. — Indem der g. Unterzeichnete aus diesen Gründen trotz der mündlichen Aeußerungen des Herrn Polizeidirektors sich enthält, der kgl. Polizeidirektion eine solche Motivirung der in ihrem Beschluß gegen ihn ausgesprochenen Beschuldigung unterzustellen, so lange dieselbe nicht aktenmäßig konstatirt sind, bleibt ihm seinerseits Nichts übrig, als in dem Bewußtsein während seines siebenjährigen Aufenthaltes in München, weder durch That, noch durch Wort oder Schrift irgend ein Gesetz verletzt zu haben, diese Beschuldigung als eine schlechthin unbegründete und unwahre zurückzuweisen.

Im Hinblick auf das bisher Gesagte und gestützt auf den §. 8 Tit. IV. der Verfassungsurkunde, der jedem Einwohner des Staates die Sicherheit seiner Person und seiner Rechte gewährleistet, stellt der g. Unterzeichnete die gehorsamste Bitte, Eine hohe Kreisstelle möge geruhen, den Beschluß der kgl. Polizeidirektion vom 14. Oktober d. Js. außer Wirksamkeit zu setzen.

2c. 2c. 2c.

München den 28. Oktt. 1850.

vidit Märklstetter. Friedrich Rohmer.

V.

Entschliessung der kgl. Regierung von Oberbayern auf die Rekursbeschwerde Fr. Rohmers.

Die kgl. Polizeidirektion München an den Herrn Fr. Rohmer dahier.

Dem Herrn Adressaten wird beifolgend beglaubigte Abschrift einer Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 12. ds. an Eröffnungsstatt mit dem Auftrage zugefertigt, der Verfü-

gung vom 14. v. Mts. nunmehr innerhalb des gegebenen Termins Folge zu leisten.

Am 16. November 1850.

Graf Reigersberg.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beschließt auf die Beschwerde des Literateu Fr. Rohmer aus Weißenburg wegen Hinwegweisung aus der Stadt München und Umgebung

„daß die Verfügung der kgl. Polizeidirektion v. 14. v. „Mts. zu bestätigen sei.“

Gründe:

Die kgl. Polizeidirektion hat in dem Bericht vom 28. v. Mts., womit sie die bezeichnete Beschwerde in Vorlage brachte, erläutert, daß sie den Literaten Fr. Rohmer wegen seiner aufregenden Haltung in der Presse, namentlich in Nr. 286 der Neuesten Nachrichten und wegen seiner Erklärung sich durch Nichts abhalten zu lassen, auf diesem Wege fortzufahren, aus der Stadt München verwiesen habe.

In jener Zeitungsnummer erließ Rohmer nemlich eine öffentliche Aufforderung unter seinem Namen, daß die Staatsverfassung bedroht erscheine, indem in Nr. 285 der Neuesten Nachrichten unter dem Correspondenzzeichen r sich ein eingesendeter Artikel abgedruckt befinde, welcher Grundsätze aufstelle, deren Anwendung die in den Proklamationen von 1848 und 1849 enthaltenen Verheißungen bezüglich Deutschlands und Bayerns umstürze, einen hochverrätherischen Angriff auf die bayerische Staatsverfassung in sich schließe, und um so bedrohlicher erscheine, als er entweder als offizieller Artikel zu betrachten sei, oder mindestens von einem Mitgliede der sogenannten ministeriellen Partei herrühre.

Rohmer erklärte die Verfassung in Gefahr, die theuersten Güter, wenn jener Artikel vom Ministerium nicht verläugnet werde, für bedroht und forderte deßhalb den Verfasser auf, sich zu nennen.

Der in Bezug genommene Artikel von Nro. 285 bestreitet aus Anlaß der Vorgänge in Kurhessen das Recht der Steuerver-

weigerung von Seite der Landesvertretung, erörtert den Satz, daß der Anarchie nicht gestattet werden könne, unter Formen der Legalität die Regierung eines Bundesstaates machtlos zu stellen und bespricht das Bundesrecht und dessen Konsequenzen. — Derselbe trägt in keiner Weise die Kennzeichen einer officiellen Erklärung der Staatsregierung an sich, erscheint nur als Privatmeinung des r Correspondenten, und erregte die Aufmerksamkeit des Publikums zunächst erst durch die Bedeutung, welche Rohmer ihm beilegte.

Dagegen mußte des Letztern Aufforderung wegen der in Aussicht gestellten Bedrohung der Verfassung nothwendig Aufsehen hervorrufen, und ist als eine auf Aufregung zielende Handlung zu erachten.

In Erwägung nun, daß

a) der kgl. Polizeidirektion nach §. 37 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 über den Wirkungskreis und die Formation der Polizeidirektion *) die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Verpflichtung obliegt, jede Veranlassung, welche sie stören könnte, zu entfernen; daß

b) diese Aufgabe durch die §§. 2 und 21 der Verordnung vom 15. Sept. 1818*) über das Verhältniß der kgl. Polizeidirektion zu dem Magistrate der kgl. Haupt- und Residenzstadt München ihr neuerdings zur Pflicht gemacht ist, daß

---

*) Ankg. des Herausgebers. §. 37 der genannten Instruktion lautet: „Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Direktionen der Polizei. — Sie haben deßhalb alle Veranlassungen zu entfernen, welche sie stören könnten; öftere Streifen gegen das verdächtige und müßige Gesindel zu veranstalten; keine Unterschleife zu gestatten und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen."

**) Ankg. d. Hrsg. §. 2 dieser Verordnung läßt den Polizeidirektionen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch die Instruktion vom 24. Sept. 1808 vorgezeichnet sind, soweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung selbst eine Abänderung verfügt wird.

§. 21. „Für die Sicherheit ist die kgl. Polizeidirektion verantwortlich, welche daher Alles zu besorgen haben soll, was die Erhaltung der Ruhe, die Aufsicht auf die erwerblose Klasse der Einwohner, auf Landstreicher, Abenteurer und auf anderes verdächtiges und müssiges Gesindel, die Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer und die Ablieferung derselben an die Gerichte u. s. w. zum Zwecke hat; wobei der Magistrat nach Kräften mitzuwirken verbunden ist.

c) ebenso der unterfertigten Stelle nach §. 57 der Verordnung vom 17. Dez. 1825*), die Bildung, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., die Sorge für die Bewahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt und sohin die zuläßigen Einschreitungen gegen diejenigen, welche die öffentliche Ruhe bedrohen und Beunruhigungen hervorrufen, zur Pflicht geboten sind; daß

d) die Polizeigewalt sonach jeder wirklichen, beabsichtigten Aufregung und Beunruhigung der Gemüther durch Verbreitung von gehäßigen Vermuthungen oder Gerüchten oder durch verläumderische — wenn gleich angeblich die Beruhigung des Publikums bezielende — Angriffe auf die Autoritäten des Staates entgegen zu wirken hat; daß

e) die öffentliche Aufforderung in Nro. 286 der Neuesten Nachrichten solchen aufregenden, beunruhigenden Inhalts, und den verläumderischen Angriffen auf die Autoritäten des Staates beizuzählen ist, welche unter dem Anscheine, die Beruhigung des Publikums zu bezwecken, nur Aufregung und Aufreitzung herbeizuführen im Stande sind, daß

f) Rohmer auf diese Weise seinen Aufenthalt in der Stadt München zu Angriffen auf die öffentliche Ruhe der Haupt- und Residenzstadt mißbrauchte; daß

g) nach dem oben angezogenen §. 37 der Instruktion für die Polizeidirektion diejenigen, welche an einem Orte außer ihrer Heimat Veranlassung zur Störung der Ruhe geben, oder dahinzielende Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, von dort zu entfernen sind; daß

h) Rohmer die Abmahnung der kgl. Polizeidirektion unbedingt zurückwies und erklärte, durch Nichts sich abhalten zu lassen, auf der betretenen Bahn — d. i. auf der Bahn der Agitation — fortzufahren; und daß

---

*) Ankg. d. Hrsg. §. 57. „Die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen; Vollziehung der Verordnung über das Paßwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden; Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben; Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gendarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen, — — Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beistandes.“

i) diese Erklärung in seinem bisherigen Verhalten genügende Bestätigung findet,

erscheint die Verfügung der kgl. Polizeidirektion vom 14. v. Mts. gerechtfertigt, indem der §. 6 des Heimatgesetzes vom 11. Sept. 1825 den Staatsangehörigen das Recht des Aufenthaltes außerhalb der Heimat nur unter dem Vorbehalte gewährt, daß sich Jemand auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetzen oder Verordnungen beruhen.

Rohmer wendete zwar in seiner Rekursbeschwerde ein, daß soferne seine Stadtverweisung auf den Grund seines Verhaltens in der Presse erfolge, nach den §§. 5—6 und 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Freiheit des Buchhandels und der Presse betr., nur den Gerichten eine Cognition hierüber und Einschreitung hiewegen zustehe. — Allein dieses Gesetz überweiset nur die Strafgerichtsbarkeit über Vergehen und Uebertretungen durch die Presse den Gerichten; im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Strafe, sondern um eine unabhängig von jeder Strafe von der Polizeigewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene und in den bestehenden Verordnungen begründete polizeiliche Maßregel, weßhalb die deßfallsige Beschwerde Rohmers sich als unbegründet darstellt.

Was dessen weitere eventuelle Beschwerde anbelangt, daß er nicht nur aus München, sondern auch aus dessen Umgebung hinweggewiesen sei, so ist diese Verfügung, will ihre Wirksamkeit nicht von vorn herein aufgegeben werden, in der Natur der Sache begründet, und die Zuständigkeit der kgl. Polizeidirektion ist überdieß ausdrücklich in dem §. 94 der anhererwähnten Instruktion vom 24. Sept. 1808, im Zusammenhalte mit den §§. 2 und 20 der gleichfalls erwähnten Verordnung vom 15. Sept. 1818 statuirt.

Die Verfügung der kgl. Polizeidirektion erscheint demnach auch in dieser Beziehung gerechtfertigt.

Dieß ist dem Fr. Rohmer auf seine Beschwerde vom 28. v. Mts. zu eröffnen und ist hienach Weiteres geeignet zu verfügen.

Die Beilagen zum Bericht vom 28. v. Mts. folgen anliegend zurück.

München, den 12. Nov. 1850.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Benning.

Fuchs.

VI.

Nichtigkeitsbeschwerde Fr. Rohmers.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern!

Der gehorsamst Unterzeichnete hat am 16. d. M. durch die kgl. Polizeidirektion München beglaubigte Abschrift einer Entschließung der kgl. Regierung vom 12. d. M. zugefertigt erhalten, laut welcher auf die Beschwerde des g. Unterzeichneten vom 28. Okt. d. J. der Beschluß gefaßt ist: „daß die Verfügung der kgl. Polizeidirektion vom 14. v. M. zu bestätigen sey.“

In Gemäßheit der Verordnung über Geschäftsvereinfachung vom 10. Aug. 1848 legt der g. Unterzeichnete, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Gesetzestreue der hohen Kreisstelle, nunmehr bei der kgl. Regierung selbst Beschwerde gegen deren eigene Entschließung vom 12. Nov. ein, indem er sie als eine gesetzlich nichtige, und zwar in dreifacher Beziehung, ansicht, soferne dieselbe nämlich

I. Einer hohen Regierung eine Kompetenz vindicirt, von welcher sie durch Verfassungsgesetz ausgeschlossen ist;

II. In ihren sämmtlichen Motiven auf die willkührliche Voraussetzung eines Thatbestandes gegründet ist, der nicht im mindesten constatirt, und ebenso wenig wirklich vorhanden ist.

III. Verordnungen allegirt, welche auch dann, wenn weder der bezeichnete Mangel an Kompetenz noch die bezeichnete Nichtigkeit des Thatbestandes vorlägen, auf den gegenwärtigen Fall keine gesetzliche Anwendung finden könnten.

Zu I.

Der g. Unterzeichnete hat aus dem Inhalte der Regierungs-Entschließung mit Ueberraschung entnommen, daß nicht nur die kgl. Polizeidirektion jene mündlichen Aeußerungen des Herrn Polizeidirektors, welche der Unterzeichnete in seiner Rekursschrift ignoriren zu müssen glaubte, so lange sie nicht amtlich konstatirt seyen — Aeußerungen, wornach die kgl. Polizeidirektion seine Ausweisung auf Grund eines das Gesetz in keiner Weise verletzenden Preßerzeugnisses verhängt und sich somit eines unmittelbaren Angriffes auf die Verfassung schuldig gemacht hätte — daß nicht nur die kgl. Polizeidirektion jene Aeußerungen amtlich zugestanden, sondern daß auch die kgl. Regierung sich auf Grund des §. 57 der Ver-

ordnung vom 17. Dez. 1825 für befugt erachtet hat, troß der §§. 5, 6 und 7 des Verfassungsedikts über die Freiheit der Presse vom 4. Juni 1848 den von der kgl. Polizeidirektion verhängten Ausweisungsbeschluß ihrerseits zu bestätigen, da, wie die Entschließung sagt, „das erwähnte Gesetz vom 4. Juni 1848 nur die Strafgerichtsbarkeit über Vergehen und Uebertretungen durch die Presse den Gerichten zuweise, im vorliegenden Fall aber es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine unabhängig von jeder Strafe von der Polizeigewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Maßregel handle."

Unmöglich kann es Einer hohen Regierung entgehen, wie befremdend zunächst die allgemeine Umschreibung ist, welche diese Worte der Entschließung von dem Inhalt des Preßedikts von 1848 geben. Wer sich irgend die Mühe gibt, dieses Edikt genau zu überlesen, sieht sofort, daß dasselbe keineswegs blos die Strafgerichtsbarkeit über Preßvergehen und Uebertretungen den Gerichten zuweiset, resp. den Polizeibehörden nimmt, sondern daß es, mit einziger Ausnahme der in §. 8 gestatteten polizeilichen Beschlagnahme, den Polizeibehörden jede Cognition in Sachen der Presse, sey dieselbe eine präventive oder repressive, schlechthin entzieht, wie denn auch bekanntermaßen der Hauptzweck dieses Ediktes war: anstatt des bis dahin geltenden durch das Edikt vom 26. Mai 1818 sanktionirten Präventivsystems in Sachen der Presse das Repressivsystem zu verfassungsgesetzlicher Geltung zu erheben. Wenn sonach die Entschließung die einschlägige Kraft des Preßedikts von 1848 durch die Bemerkung zu entkräften glaubte, daß es sich in vorliegendem Fall nicht um eine Strafe handle, mit andern Worten wohl, daß der Beschluß der kgl. Polizeidirektion keine repressive Bedeutung anspreche, so ging sie von einem unbegreiflichen Irrthum aus, da das Edikt von 1848 ebenso bestimmt jede Prävention der Polizei in Sachen der Presse ausschließt.

Ehe jedoch der g. Unterzeichnete auf diese Andeutung der Entschließung eintritt, erlaubt er sich die Worte der Entschließung „es handle sich im vorliegenden Fall nicht um eine Strafe," vorerst genauer ins Auge zu fassen. Er räumt vollkommen ein, daß weder die kgl. Regierung noch die kgl. Polizeidirektion eine Strafe gegen ihn intendiren konnten, sowie ihm umgekehrt diese Behörden gern einräumen werden, daß die Ausweisung eines Familienvaters, der seit acht Jahren seinen Wohnsitz in München hat, unter Umständen thatsächlich einer Strafe gleichkommt, welche mit der von den Gerichten über ein von ihm begangenes Preßvergehen (um einen Augenblick ein solches zu supponiren) zu verhängenden Strafe in

gar keinem Verhältniß steht, da eine Ausweisung, indem sie so vieljährige locale Lebensbedingungen zerreißt, vollkommen geeignet ist, das Lebensglück desjenigen den sie trifft und seiner Familie zu vernichten, und da, wenn der g. Unterzeichnete nicht in dieser Weise davon getroffen wird, dieß nicht in der Berechnung der Behörden liegen konnte. Er räumt ein, daß es sich von Seiten der h. Regierung um so weniger von einer Strafe handeln kann, als die Entschließung selbst ihn ganz offenbar der Strafe der zuständigen Gerichte verfallen erklärt, indem sie in den Motiven d und e seine „Aufforderung" in Nro. 286 der Neuesten Nachrichten wörtlich als ein „Aufregung und Beunruhigung der Gemüther durch Verbreitung von gehässigen Vermuthungen oder Gerüchten beabsichtigendes," „den verläumderischen Angriffen auf die Autoritäten des Staates beizuzählendes," „unter dem Anschein die Beruhigung des Publikums zu bezwecken, nur Aufregung und Aufreizung herbeizuführen" geeignetes Schriftstück charakterisirt, somit durch diese Aufforderung ganz genau jene Preßvergehen begangen findet, welche die Artikel 19 und 26 *) des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 mit Strafe bedrohen und welche die §§. 5, 6 und 7 des Preßedikts von 1848 als „mit Strafe bedroht" ausschließlich der gerichtlichen Bestrafung überweisen. Umgekehrt wird dem g. Unterzeichneten Eine h. Regierung gerne einräumen, daß die eben angeführte Charakteristik seiner „Aufforderung" in den Neuesten Nachrichten in ihm das höchste Erstaunen darüber hervorrufen mußte, daß weder die kgl. Polizeidirektion sich ihrer gesetzlichen Befugniß das betreffende Blatt zu confisziren und gegen den Verfasser das strafgerichtliche Verfahren zu provoziren bedient, noch die kgl. Regierung Ihrerseits die kgl. Polizeidirektion zur Denunciation der „Aufforderung" bei der betreffenden Justizstelle veranlaßt hat, welcher die gerichtliche Verfolgung der im Preßstrafgesetz vorgesehenen Vergehen als Pflicht obliegt und welche daher durch die Entschließung mittelbar einer auffallenden Pflichtverletzung beschuldigt wird.

*) Ankg. d. H. Artikel 19: „Mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 10—100 fl. ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut." Artikel 26: „Wer in einer Schrift die Staatsregierung durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 fl. zu bestrafen.

Nochmals also: Wie könnte es sich um eine Strafe von Seiten der kgl. Regierung handeln, während die Verhängung einer solchen durch eine Verwaltungsbehörde in einem Fall, wo diese Behörde selbst speciellen Anlaß zum strafrechtlichen Einschreiten der Gerichte erkennen will, sowohl den positiven Gesetzen als den Gesetzen der Vernunft widerstreiten würde, und während schon jede Maßregel von Seite dieser Behörde, welche nur entfernt den Schein darböte, dem als schuldig Bezeichneten außer der ihm bevorstehenden gerichtlichen Strafe noch andere Nachtheile im Verwaltungswege zufügen zu wollen, auf dieselbe ein Licht werfen müßte, in dem sie nie zu erscheinen wünschen kann. Aber wenn die Ausweisung keine Strafe ist, ist sie deßhalb keine dem Preßedikt zuwiderlaufende Repressionsmaßregel? Hat die kgl. Polizeidirektion und hat die kgl. Regierung sie nicht als eine solche qualifizirt, indem sie dieselbe auf Grund einer bereits vollbrachten Preßveröffentlichung verfügt resp. bestätigt haben?

Der §. 5 des Preßedikts von 1848 erklärt wörtlich: „Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, ausser in den Fällen, welche als Polizeiübertretung, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind", und die §.§. 6 und 7. geben die Cognition über diese Fälle ausschließlich den Gerichten anheim. Ist es nun kein „zur Verantwortung ziehen", wenn die k. Polizeidirektion den Verfasser eines ihr mißliebigen Preßerzeugnisses vor sich citirt, mit der Ausweisung bedroht und, weil seine Antwort ihr nicht genügt, wirklich ausweist? Und erscheint ein solches „zur Verantwortung ziehen" nicht gerade doppelt gehässig, wenn es gegen ein Schriftstück geltend gemacht wird, welches nach der eigenen, wenn auch irrigen, Annahme der kgl. Regierung den Gerichten Grund zur Einschreitung bietet, wenn es also thatsächlich nur den monströsen Zweck haben könnte: Den zur Verantwortung Gezogenen seinem gesetzlichen Richter zu entziehen. Oder sollte die k. Regierung einwenden wollen, daß die gegen den g. Unterzeichneten verhängte Ausweisung in keiner Art unter den Begriff „zur Verantwortung ziehen" subsumirt werden könne, sondern eine von jeder durch das Preßedikt ausgeschlossenen Cognition unabhängige Polizeimaßregel sey? In diesem Falle müßte die kgl. Regierung nicht nur in Abrede stellen, was sie selbst in ihrer Entschließung dokumentirt hat: daß die Ausweisung wegen der dem g. Unterzeichneten imputirten „aufregenden Haltung in der Presse" verhängt worden, und weiter in Abrede stellen, was die kgl. Polizeidirektion dem g. Unterzeichneten jeden Augenblick bezeugen wird: daß dieß geschehen ist, nachdem zuvor die kgl. Polizeidirektion ihm

auf vorausgegangene amtliche Vorladung hin mündlich eröffnet hatte, daß die Vorladung auf Grund der Aufforderung in den Neuesten Nachrichten erfolgt sey, und daß sie ihn ausweisen werde, wenn er in der damit eingeschlagenen Richtung fortfahre. Noch mehr: in diesem Fall müßte die kgl. Regierung den erschrecklichen Grundsatz aufstellen, daß die Polizeidirektion einen Bayer, der sich niemals einer Gesetzverletzung schuldig gemacht, ausweisen könne ohne ihn vorher zur Verantwortung zu ziehen, während doch die Ausweisung selbst nur auf „Gesetze und Verordnungen" gegründet werden kann, somit die Anwendung dieser „Gesetze und Verordnungen" auf einen Staatsbürger, dessen persönliche Integrität außer Frage steht, von selbst und der Natur der Sache nach der ausweisenden Behörde die Pflicht auflegt, den Betreffenden vorher zur Verantwortung zu ziehen. Die Aufstellung eines solchen Grundsatzes, der die Polizeidirektion zu einem Staat im Staate erheben und die jedem Bayer in der Verfassung verbürgte Sicherheit seiner Person vernichten würde, könnte der kgl. Regierung nicht ohne Beleidigung imputirt werden. Und da nun der g. Unterzeichnete nach dem Wortlaut der Entschliessung selbst wegen seiner „Haltung in der Presse" ausgewiesen wurde: wie anders konnte denn die kgl. Polizei-Direktion die ihr obliegende Pflicht, ihn vorher zur Verantwortung zu ziehen, erfüllen, als indem sie ihn über das betreffende Preßerzeugniß zur Verantwortung zog, mit andern Worten: welche andere Art von „zur Verantwortung ziehen" konnte hier möglicherweise Platz greifen, als gerade die in §. 5 des Preßediktes den Polizeibehörden untersagte?

Das Gesagte wird hinreichen, um eine hohe Regierung zu überzeugen, daß das Preßedikt von 1848 den Polizeibehörden gegenüber der Presse keinerlei repressive Einschreitung, in welche Form sie sich auch kleiden mag, gestattet, mit alleiniger Ausnahme der in §. 8 vorgesehenen Beschlagnahme. Da nun aber bekanntlich Verordnungen nur nach Maßgabe von Gesetzen und vor allem von Verfassungsgesetzen, nicht aber diese nach Maßgabe jener —, und da früher erlassene Gesetze nach Maßgabe der später erlassenen, nicht aber spätere nach Maßgabe der früheren zu interpretiren sind; da somit sämmtliche frühere Verordnungen, welche den Polizeibehörden eine dem Preßedikt von 1848 zuwiderlaufende Befugniß einräumen, soweit sie dieß thun, durch dasselbe aufgehoben sind, so folgt unwidersprechlich, daß die Regierungsentschließung vom 12. d. Mts. in allen Theilen, worin sie sich auf die „Aufforderung" in Nr. 286 der Neuesten Nachrichten stützt, vor dem Gesetze null und nichtig ist.

In der That scheint die Entschließung selbst dieß einzusehen,

insofern sie ihre Erwägungen nicht blos auf die „Aufforderung", sondern zugleich auf den Umstand stützt, daß der g. Unterzeichnete dem Herrn Polizeidirektor mündlich erklärt hat, sich durch nichts abhalten zu lassen, auf dem betretenen Wege fortzufahren. Hiernach wäre die Ausweisung nicht sowohl als eine repressive, denn als eine präventive Maßregel zu betrachten. Was dieser Auffassung Vorschub zu leisten scheint, ist die Thatsache, daß die Entschließung nirgends von einer wirklich eingetretenen Störung der Ruhe, sondern nur von der Beabsichtigung einer solchen spricht und daß sie die Befugniß der k. Polizeidirektion zur Ausweisung auf den §. 37 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 stützt, welcher derselben auferlegt „alle Veranlassungen, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören könnten, zu entfernen."

War dieß wirklich die Meinung der Entschließung, so hat dieselbe gänzlich ausser Acht gelassen, daß das Preßedikt von 1848 die präventive Kompetenz der Polizeibehörden in Preßsachen nicht minder bestimmt abschneidet, als die repressive. Indem dasselbe nicht nur in §. 2 jede Art von Censur aufhebt, sondern auch in §. 5 ausdrücklich sagt: „andere Beschränkungen als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse nicht statt und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden", baut es jeder Beschränkung der Ausübung der Preßfreiheit vor, welche von Verwaltungsbehörden im Verwaltungswege eingeführt werden möchte, um die Censur in anderer Form thatsächlich wieder herzustellen. Eine solche in den Gesetzen nicht enthaltene Beschränkung aber wäre es ohne Zweifel, wenn die Polizeibehörden sich im angeblichen Hinblick auf veraltete und ausser Kraft gesetzte Verordnungen Bestimmungen erlauben könnten, jeden Bayer, der die Preßfreiheit in einer ihnen mißliebigen Weise ausübt, aus dem Orte, wo er sie ausübt, zu verweisen, resp. in seine Heimathsgemeinde zu consigniren. Es wäre dieß die thatsächliche Wiedereinführung der Censur unter einer ungleich drückendern Form, einer Form, welcher die in Rußland bestehende Censur vorgezogen werden müßte, da die letztere nicht die Existenz des Staatsbürgers der Willkür der Polizei preisgibt, sondern im Gegentheil human genug ist, dem Staatsbürger, wenn denn einmal seine Veröffentlichungen nicht der rechtlichen Beurtheilung der Gerichte, sondern der regellosen Willkür der Polizei unterliegen sollen, wenigstens vorher an die Hand zu geben, welche Sprache er führen muß, um die Folgen dieser Willkür zu vermeiden. Es wäre verletzend für die Würde einer hohen Regierung, wenn der g. Unterzeichnete diese Wahrheit noch weiter beleuchten wollte. Dagegen muß eine

nähere Betrachtung des Falles troz aller scheinbar entgegengesetzten Aeusserungen der Entschließung zu der Ueberzeugung führen, daß die Entschließung von dem besprochenen präventiven Gesichtspunkte, dessen Verfassungswidrigkeit hiemit genügend erörtert ist, im Grunde doch unmöglich ausgehen konnte. Wenn nämlich die Absicht der hohen Regierung in Uebereinstimmung mit der kgl. Polizeidirektion dahin gerichtet gewesen wäre, weitern Veröffentlichungen des g. Unterzeichneten von ähnlichem Inhalte wie die in Nr. 286 der Neuesten Nachrichten vorzubeugen, beziehungsweise ihm für die Zukunft die Wiederholung dessen unmöglich zu machen, was die Entschließung als Versuch zur Aufregung des Publikums und als Angriff auf die Staatsautoritäten, so wie auf die Ruhe der Hauptstadt charakterisiren will — und dieses allein könnte als Zweck eines präventiven Einschreitens gedacht werden —: so würde offenbar das Mittel der Ausweisung diesem Zweck in keiner Weise entsprechen. Die Ausweisung kann zwar, wie schon berührt, unter Umständen die schwersten Nachtheile zufügen, aber sie kann den g. Unterzeichneten nicht verhindern, von andern Orten des Königreichs aus, oder wenn sämmtliche Polizeibehörden gegen die ihm gesetzlich verbürgte Freiheit des Aufenthaltes aufgeboten würden, von seiner Heimatsgemeinde aus weitere Veröffentlichungen ähnlicher Art und zwar in dem nämlichen Blatt oder andern Blättern der Hauptstadt zu erlassen. Wenn die kgl. Polizeidirektion ihrerseits geglaubt haben sollte (was der g. Unterzeichnete mit Fug bezweifeln darf) denselben durch die Ausweisung von ähnlichen Publikationen für die Zukunft abzuschrecken, so war dieß wenigstens keinesfalls die Ansicht der k. Regierung, welche vielmehr in der Entschließung ausdrücklich hervorhebt, daß die Erklärung des g. Unterzeichneten sich durch Nichts von der betretenen Bahn abhalten zu lassen, „in seinem bisherigen Verhalten genügende Bestätigung finde", welche sonach im Voraus ihre Ueberzeugung beurkundet hat, daß jede präventive Wirkung der Ausweisung an dem g. Unterzeichneten scheitern würde.

Der Widerspruch des Mittels mit dem beabsichtigten Zweck wäre sonach nicht nur zu handgreiflich um den Behörden entgehen zu können, sondern er ist von der hohen Regierung selbst anerkannt, und der g. Unterzeichnete, in der Unmöglichkeit derselben offenbar Widersinniges zu imputiren, sieht sich daher zu der Annahme genöthigt, daß die gegen ihn verhängte Ausweisung, da sie nur als Repressivmaßregel wirken kann, auch nur als solche gemeint seyn konnte.

Immerhin also, welches auch der Gesichtspunkt der Entschlie-

ßung war, mag derselbe ein repressiver oder präventiver, oder beides zugleich gewesen seyn; das Preßedikt von 1848 schließt die Polizeibehörde von jeder sowohl präventiven als repressiven Einschreitung und somit auch von jeder Competenz im vorliegenden Falle aus. Von dem Augenblicke an, wo die k. Polizeidirektion in ihrem Bericht vom 28. v. Mts. der hohen Regierung amtlich zugestand, daß sie den g. Unterzeichneten wegen seiner Haltung in der Presse ausgewiesen habe, war die hohe Regierung verpflichtet, die Maßregel der k. Polizeidirektion als eine verfassungswidrige zu kassiren, und es kann einer hohen Kreisstelle nicht entgehen, daß jeder Versuch von Seiten der k. Regierung die in der Entschließung für sie selbst in Anspruch genommene Kompetenz zur Bestätigung der Ausweisung durchzusetzen, einen Versuch der Verfassungsverletzung in sich schließen würde.

Zu II.

Sämmtliche Motive der Entschließung sind auf die Voraussetzung folgender zwei Thatsachen gebaut:

1) Daß der Artikel unter dem Zeichen — r in Nr. 285 der Neuesten Nachrichten „nur als die Privatmeinung des — r Correspondenten erscheine";

2) daß derselbe „die Aufmerksamkeit des Publikums zunächst erst durch die Bedeutung, welche Rohmer ihm beilegte, erregt habe."

Nur durch diese Voraussetzung konnte die Entschließung zu der in den Motiven d, e, und f. ausgesprochenen Qualifikation der „Aufforderung" verleitet werden.

Beide Thatsachen sind jedoch unerwiesen, ja sie sind erweislich nicht gegeben.

Was die erste Thatsache betrifft, so trägt allerdings der betreffende — r Artikel „in keiner Weise die Kennzeichen einer officiellen Erklärung der Staatsregierung an sich" und der g. Unterzeichnete hat dieß in seiner „Aufforderung" ebenso wenig behauptet, als er, wie die k. Polizeidirektion in ihrem Bericht ihm unrichtig unterlegt, gesagt hat, „der Artikel erscheine um so bedrohlicher, als er entweder als offizieller zu betrachten sey, oder mindestens von einem Mitglied der ministeriellen Partei herrühre", da seine Worte in Wahrheit die folgenden waren:

„Die Möglichkeit einer solchen Sprache von Seiten eines Parteimitgliedes und der Umstand, daß bei den sonst überhandnehmenden Confiscationen dieser Artikel nicht confiscirt worden sey, genüge, um ihm die ernsteste Bedeutung zu geben."

Allein daraus, daß der betreffende Artikel nicht die Kennzeichen einer offiziellen Erklärung an sich trägt, folgt keines-

wegs, daß derselbe nur als Privatmeinung des — r Correspondenten erscheine oder damals erschien. Nichts hinderte anzunehmen, mochte die Annahme nun eine richtige oder irrthümliche seyn, daß der Artikel jener Gattung von sogenannten halboffiziellen oder offiziösen Artikeln angehöre, welche die leitenden Minister in sämmtlichen konstitutionellen Staaten bald unter den äußern Kennzeichen des offiziösen Charakters, bald ohne solche selbst oder durch Andere zu publiziren pflegen, um auf die öffentliche Meinung einzuwirken, und in denen man bekanntlich zum Behuf der dem Staatsmann unentbehrlichen Sondirung der öffentlichen Meinung nicht selten sogar Meinungen andeuten läßt, welche man sich vorbehält, jenach der Aufnahme, die sie im Publikum finden, zu desavouiren. Der — r Correspondent der Neuesten Nachrichten hatte, wie Einer h. Regierung kaum unbekannt seyn kann, schon mehrere Monate vor dem Erlaß der „Aufforderung" des g. Unterzeichneten im politischen Publikum den Ruf eines offiziösen Correspondenten erworben; er fand sich bereits im Lauf des vergangenen Sommers veranlaßt, gegenüber der in Berlin erscheinenden „Deutschen Reform," dem Organ des preußischen Ministeriums, den ihm von diesem Blatte beigelegten offiziösen Charakter abzulehnen. Da er jedoch trotzdem fortfuhr, gewisse politische Berichtigungen und Andeutungen zu geben, die ein Privatmann von sich aus und in seinem Namen nicht geben kann, so fuhr das Publikum fort, ihn als offiziös zu betrachten; politische Zeitungen in und außerhalb Bayern fuhren fort, in diesem Glauben auf seine Aeußerungen ein Gewicht zu legen, welches dieselben an sich in keiner Weise gerechtfertigt haben würden, und das Schweigen, welches das Organ der Staatsregierung, die Neue Münchener Zeitung, gegenüber dieser so auffallenden fortwährenden Beachtung einhielt, befestigte jenen Glauben soweit, daß bereits vor der Publikation des — r Artikels in Nr. 285 der Neuesten Nachrichten im Publikum mehrere Namensbezeichnungen des muthmaßlichen Verfassers kursirten, worunter namentlich zwei Ministerial-Beamte verflochten wurden. Wenn dem g. Unterzeichneten die Pflicht des Beweises obläge, so würde er dieses Faktum durch eine Menge von Zeugenaussagen erhärten können; ist es doch wahrscheinlich der h. Regierung selbst erinnerlich, daß wenige Tage nach dem Erscheinen des berufenen — r Artikels in Nro. 285 der Neuesten Nachrichten in eben diesem Blatt eine Berichtigung aus kompetenter Quelle erschien, welche die Meinung, daß ein Ministerial-Beamter Verfasser der — r Artikel sey, mit Bestimmtheit zurückwies, und eben dadurch die Verbreitung dokumentirte, die diese Meinung gefunden hatte. Allein dem g. Unterzeichneten

genügt es, die Voraussetzung der h. Regierung, daß der betreffende — r Artikel ihm als ein blos privater habe erscheinen müssen und dem Publikum als ein blos privater erschienen sey, als eine irrige nachgewiesen zu haben; jede weitere Erörterung über den wirklichen Sachverhalt würde, obwohl derselbe dem g. Unterzeichneten vollkommen bekannt ist, den Gesichtskreis dieser Beschwerde überschreiten.

Was die zweite Voraussetzung betrifft, daß nämlich der betreffende — r Artikel „die Aufmerksamkeit des Publikums zunächst erst durch die Bedeutung, welche ihm Rohmer beigelegt, erhalten habe,“ so bemerkt der g. Unterzeichnete, daß eine Anzahl von deutschen Blättern denselben theilweise abgedruckt und kommentirt haben, ehe ihnen noch die „Aufforderung“ des g. Unterzeichneten zugekommen war. Die hohe Regierung wird überdieß aus dem eben nachgewiesenen Glauben des Publikums an den offiziösen Charakter des — r Correspondenten im Zusammenhalt mit dem Inhalt des betreffenden — r Artikels leicht entnehmen können, warum der letztere auch ohne den Schritt des g. Unterzeichneten allgemeines und außerordentliches Aufsehen erregen mußte.

Sie wird dem g. Unterzeichneten gewiß zugestehen, daß der in diesem Artikel enthaltene Satz: „Wenn Landstände vergessen, daß sie nur berathender Theil im Staate gegenüber der Regierung sind, so haben sie den ihnen zukömmlichen Wirkungskreis überschritten, und wenn sie aus dem Steuerbewilligungsrecht das Steuerverweigerungsrecht ableiten, so würden sie das Fundament des Staates untergraben“ zwei Grundsätze aufstellt, deren Anwendung auf Bayern einen hochverrätherischen Angriff auf die bayrische Verfassung einschließen würde, da diese den Landständen sowohl den Antheil an der Gesetzgebung als auch in allen den Fällen, wo sie ihnen das Steuerverwilligungsrecht einräumt, das Steuerverweigerungsrecht verbürgt. Wäre in einem Artikel von radikaler Tendenz das Umgekehrte von dem ausgesprochen worden, was hier ein Artikel von absolutistischer Tendenz aussprach, d. h., hätte der Satz gelautet: „wenn die Krone vergißt, daß sie nur vollziehender Theil im Staate gegenüber den Ständen ist, so hat sie den ihr zukommenden Wirkungskreis überschritten, und wenn sie aus dem legislativen Sanktionsrecht das legislative Veto ableitet, so würde sie das Fundament des Staates untergraben,“ und hätte die kgl. Polizeidirektion einen Artikel dieses Inhalts nicht confiszirt, so würde die h. Regierung ohne Zweifel diese Unterlassung „von der ernstesten Bedeutung“ gefunden haben. Es gibt jedoch nur E i n Recht, welches nach a l l e n Seiten zu schützen die Behörden verpflichtet

sind, und somit wird die h. Regierung auch mit der Bedeutung übereinstimmen, welche der g. Unterzeichnete der Unterlassung der kgl. Polizeidirektion gegenüber jenem absolutistischen Artikel beigelegt hat. Der angeführte verfassungswidrige Satz erhielt außerdem einen doppelt gehässigen Sinn durch den Umstand, daß in der ihm unmittelbar vorangehenden Stelle „so lange es Monarchen gibt, die nicht aus den Händen des Volks die Regentenkrone empfingen, sondern als kostbare Gabe ihren Völkern Constitutionen verliehen“ das Wort „verliehen“ absichtlich mit fetter Schrift gegeben und von sechs Punkten begleitet war, ein Zeichen, welches nach allen literarischen Regeln nichts anderes bezwecken kann als den Leser auf einen Gedanken hinzuführen, dessen Aussprache der Verfasser dem Leser selbst in die Seele legen will, den Gedanken nämlich, daß Monarchen, die Constitutionen als kostbare Gabe verliehen haben, diese kostbare Gabe auch wieder zurücknehmen könnten. Die h. Regierung wird ferner dem g. Unterzeichneten gerne zugestehen, daß die Sprache eines Artikels, der einerseits solche antikonstitutionelle Grundsätze aufstellte und andererseits wörtlich die entsetzliche den Untergang Deutschlands in Aussicht stellende Versicherung gab: „„die heftig grassirende Immoralität im Volke wolle überhaupt gar keine Autorität mehr als die des Sozialismus““, „„Niemand wolle sich mehr unterordnen und hunderttausende solcher verführter Harrenden“ (Mitglieder nämlich jener anarchischen Partei, die die konstitutionellen Formen zur Verwirklichung ihrer verbrecherischen Plane mißbrauche) „gebe es in Kurhessen nicht allein, sondern allenthalben in unserm deutschen Vaterlande““ im Publikum den beunruhigendsten Eindruck erregen mußte, wenn ihn dasselbe nur in den leisesten Zusammenhang mit dem Ministerium brachte und daß der Unterzeichnete mehr als berechtigt war in seiner „Aufforderung“ zu sagen, unsere theuersten Güter sehen bedroht, wenn diese Gedanken nicht vom Ministerium verläugnet würden.

Was liegt sonach in der „Aufforderung“ des Unterzeichneten, wodurch derselbe auch nur entfernt die Rücksicht auf die öffentliche Ruhe oder die der Staatsregierung schuldige Achtung verletzt hätte? Konnte der Verfasser des —r Artikels der Aufforderung des g. Unterzeichneten sich zu nennen folgen, so war der blos private Charakter seines Aufsatzes von selbst dargethan; konnte oder wollte er nicht, so hatte der g. Unterzeichnete dem Ministerium durch seine Worte indirekt einen Anlaß geboten, den aufregenden Eindruck des Aufsatzes durch Desavouirung desselben niederzuschlagen —, ein Anlaß, der vermöge der oben erwähnten Berichtigung wenigstens theilweise ergriffen worden ist.

Nach dieser Erörterung wird es der hohen Regierung nicht mehr zweifelhaft seyn, welche Publikation es war, die „nothwendig Aufsehen hervorrufen mußte und als eine auf Aufregung zielende Handlung" zu erachten ist: ob die seinige in Nr. 286 oder die des — r Correspondenten in Nr. 285 der Neuesten Nachrichten? Die Regierungsentschließung hat den g. Unterzeichneten, weil er die von einem Andern erregte Beunruhigung konstatirte, als den Urheber der Beunruhigung hingestellt. Der g. Unterzeichnete geht über die aus dem Munde einer Verwaltungsbehörde doppelt überraschenden Beschuldigungen, womit sie ihn in Folge dieser seltsamen Verwechslung überhäuft, stillschweigend hinweg; er fügt nur die einzige Bemerkung bei, daß das Motiv h. der Entschließung, indem es den g. Unterzeichneten trotz der Erläuterung seiner Rekursschrift vom 28. vorigen Monats, daß die Bahn auf der er der königlichen Polizei-Direktion erklärt habe fortgehen zu wollen, selbstverständlich nur die gesetzliche sey, das Fortfahren auf dem Wege der „Agitation", und zwar, nach dem Zusammenhang der Entschließung, der ungesetzlichen Agitation unterschiebt, seine höchste Befremdung erregt hat.

Zu III.

Der g. Unterzeichnete hat in seiner Rekursschrift vom 28. vorigen Monats dargelegt, daß die königliche Polizei-Direktion in ihrem Ausweisungsbeschlusse vom 14. vorigen Monats, der ihr durch den §. 8 des Heimathsgesetzes auferlegten Pflicht, dem Beschluß eine Citation des Gesetzes beizufügen, auf dessen Grund sie die Ausweisung verhängt hat, nicht genügt und somit eine zur formellen Gültigkeit ihres Beschlusses unerläßliche Bedingung nicht erfüllt hat. Ohne bei der Untersuchung zu verweilen, ob dieser Mangel des polizeilichen Beschlusses dadurch gehoben werden konnte, daß die Regierungsentschließung vom 12. November, den Einwand des g. Unterzeichneten mit Stillschweigen übergehend, ihrerseits mehrere Verordnungen citirt; beschränkt er sich auf den Nachweis, daß die von der Entschließung citirten Verordnungsbestimmungen durch ihren Wortlaut und Geist die Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall ausschließen, wenn dieselbe auch nicht schon durch das Preßedikt von 1848 ausgeschlossen wäre.

Der von der Entschließung citirte §. 57 der Formationsverordnung kann hier nur in soweit in Betracht kommen, als er der königlichen Regierung „die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit" zur Pflicht macht, da die Entschließung selbst nicht beabsichtigt hat noch beabsichtigen

konnte, die in eben diesem §. vorgeschriebenen Spezialitäten, wie „Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen", „Vollziehung der Verordnung über Landstreicher, Gesindel und Bettler", und „Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte" auf den gegenwärtigen Fall zu beziehen.

Der §. 21 der Verordnung vom 15. September 1808 bietet eben so wenig einen speziellen Anhaltspunkt, indem er zwar im Allgemeinen die königliche Polizei-Direktion für die Erhaltung der Ruhe verantwortlich macht, ihr aber im besondern keine Vorkehrung gebietet, die in die vorliegende Frage einschlägt. Wenn die Entschließung, indem sie den g. Unterzeichneten im Motiv f. eines Angriffes auf die öffentliche Ruhe der Hauptstadt beschuldigt, von der Ansicht auszugehen scheinen könnte, daß die der königlichen Polizei-Direktion in dem genannten §. vorgeschriebene Pflicht der Verhütung „öffentlicher Angriffe und Rottirungen" auf den vorliegenden Fall anwendbar sey, so würde diese Ansicht durch einen Blick auf den Beisatz „und Rottirungen" widerlegt, laut dessen die Verordnung nur solche Angriffe im Auge hat, die von materiellen Thätlichkeiten begleitet sind. Eben so wenig könnte die im citirten §. gleichfalls erwähnte „Verhütung von Verbrechen und Vergehen" hieher bezogen werden, nicht nur weil diese Auslegung die Polizei-Behörden von Oberbayern ermächtigen würde, unter dem unerwiesenen Vorwand der Verhütung eines Vergehens oder Verbrechens jeden nicht ansässigen Staatsbürger nach Belieben auszuweisen, sondern auch weil der §. selbst unmittelbar auf diese Worte die „Verhaftung der Urheber und Theilnehmer" der Obsorge der Polizei überweist, somit durch den klarsten Wortlaut die Einschlägigkeit in den vorliegenden Fall ausschließt.

Es bleibt also, da der citirte §. 2 der eben erwähnten Verordnung nur die den Polizei-Direktionen in der Instruktion vom 24. September 1808 zugetheilten Befugnisse bestätigt, lediglich der §. 37 der genannten Instruktion übrig, und dieser §. ist es in der That, auf welchen die Entschließung in ihrem Motiv g. speziell die Befugniß der königlichen Polizei-Direktion zur Ausweisung des g. Unterzeichneten begründet hat.

Der citirte §. 37 enthält nur Eine einschlägige Stelle: er verpflichtet die Polizei-Direktionen, indem er ihnen die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auflegt, „alle Veranlassungen, welche dieselben stören könnten, zu entfernen." Die Entschließung folgert aus diesen Worten im Motiv g.: daß diejenigen, welche an einem Orte außer ihrer

Heimath Veranlassung zur Störung der Ruhe geben oder dahin zielende Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, von dort zu entfernen sind." Der g. Unterzeichnete muß diese Folgerung als eine dem Wortlaut und der logischen Auslegung gänzlich zuwiderlaufende zurückweisen. Indem die königliche Polizei-Direktion zur Entfernung der Veranlassungen, welche die Ruhe stören könnten, verpflichtet wird, wird sie selbstverständlich zur Entfernung des Veranlassers nur in dem Falle verpflichtet, wenn die Beseitigung der Veranlassung durch die Beseitigung des Veranlassers bedingt ist, keineswegs aber in dem Falle, wenn trotz der Entfernung des Veranlassers die Veranlassung selbst bestehen bleibt. Das letztere hieße unstreitig der Polizei-Direktion einen Widersinn zumuthen, der den Zweck der Bestimmung aufheben würde, und dieses letztere wäre ebenso unstreitig im gegenwärtigen Fall vorhanden, weil die Ausweisung aus München, wie bereits gezeigt worden, den g. Unterzeichneten, wenn er wirklich Ruhestörungen durch die Presse beabsichtigen würde, nicht im mindesten an der Verübung solcher Störungen und zwar in der Hauptstadt selbst verhindern könnte, da der Eindruck seiner Preßerzeugnisse auf die Hauptstadt von seiner persönlichen Anwesenheit oder Abwesenheit durchaus unabhängig ist.

Nach dem Gesagten beschränkt sich die einschlägige Kraft der allegirten Stellen darauf: daß dieselben den Polizeibehörden die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auferlegen. Aus dem Gesammtinhalt der Verordnungen, denen sie entnommen sind, geht überdieß klar hervor: daß der Begriff der „öffentlichen Ruhe und Sicherheit" nach der unmittelbaren Bedeutung der Worte im äußern Sinn zu interpretiren ist und daß eine Beunruhigung der öffentlichen Stimmung (wenn der g. Unterzeichnete eine solche beabsichtigt hätte) erst dann dem Kreise der durch jene Verordnungen den Polizeibehörden beigelegten Funktionen anheimfällt, wenn die Störung der innern Stimmung in eine Störung der äußern Ruhe auszuarten droht: eine Besorgniß, welche sowohl die h. Regierung als die königliche Polizei-Direktion gegenüber der Aufforderung des g. Unterzeichneten, auch wenn sie derselben den in der Entschließung beschriebenen Charakter beilegten, nicht hegen konnten. Und auf diese allgemeine Verantwortlichkeit der Polizei-Behörden sollte nunmehr die h. Regierung ein Recht der königlichen Polizei-Direktion gründen wollen, den g. Unterzeichneten aus München auszuweisen?

Diese allgemeine Verpflichtung sollte sie zu einem gesetzlichen Vorwand stempeln wollen, durch den die Polizei-Direktionen er-

mächtigt würden, die jedem Bayer durch die Verfassung verbürgte Sicherheit seiner Person und durch das Gesetz verbürgte Freiheit seines Aufenthaltes mit schrankenloser Willkür umzustoßen? Und dieß, während eben die kgl. Staatsregierung mit der Abfassung eines Polizeigesetzbuches beschäftigt ist, dessen Zweck die gesetzliche Begränzung der Polizeigewalt seyn soll und dessen Erlaß die Krone selbst, im Rückblick auf die Erschütterungen, welche die polizeiliche Willkür gerade im bayrischen Staate hervorgerufen hatte, als eines der dringendsten Bedürfnisse feierlich proklamirt hat? Der g. Unterzeichnete würde glauben, dem hohen Beruf der kgl. Regierung zu nahe zu treten, wenn er ihr eine solche Absicht unterlegen wollte.

Der g. Unterzeichnete glaubt schließlich die hohe Regierung noch auf einen an sich höchst unbedeutenden Umstand aufmerksam machen zu müssen, weil möglicherweise an denselben irgendwie die Rechtfertigung der Opportunität seiner Ausweisung geknüpft werden könnte: nämlich auf das ihm von der Entschließung beigelegte Prädikat Literat. Da dieser Titel je nach der Persönlichkeit des Trägers eine sehr ehrenvolle Bedeutung hat, obwohl er durch Mißbrauch Einzelner hin und wieder leidet, so würde sich der g. Unterzeichnete keineswegs dagegen verwahren, wenn nicht unter dem Wort Literat neuerdings vorzugsweise diejenige Klasse von politischen Schriftstellern verstanden würde, welche aus der Berichterstattung über die politischen Tagsereignisse ein Gewerbe machen und deren Beruf somit an den Ort, worin sie leben, mehr oder weniger geknüpft ist. Einige Journale haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dieß bei dem g. Unterzeichneten nicht der Fall ist und daß die Opportunität seiner Ausweisung gerade deßhalb unfaßlich erscheint, weil seine Art von schriftstellerischer Thätigkeit dadurch in keiner Weise beschränkt werden kann. So verhält es sich in der That und das ihm beigelegte Prädikat mußte ihm daher im Zusammenhang der gegebenen Verhältnisse um so auffallender erscheinen, als der Paß der kgl. Polizei-Direktion, den er gegenwärtig besitzt, ihm auf Grund eines von der kgl. Regierung von Oberbayern im Jahre 1845 ausgestellten Passes das Prädikat „Particulier" beilegt. —

Gestützt auf die voranstehenden Nachweise erlaubt sich der g. Unterzeichnete die gehorsamste Bitte:

Eine hohe kgl. Regierung möge geruhen, die Regierungs-Entschließung vom 12. Nov. 1850 nebst dem ihr vorgängigen

Beschluß der königlichen Polizeidirektion als unheilbar nichtig zu kassiren.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 30. Novbr. 1850.

vidit Märklstetter. Friedrich Rohmer.

VII.

Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern auf die Nichtigkeitsbeschwerde Fr. Rohmers.

Die kgl. Polizeidirektion München an Herrn Friedrich Rohmer.

Dem Herrn Adressaten wird auf der Rückseite Abschrift einer Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom heutigen mitgetheilt und anbei bemerkt, daß die durch Erlaß vom 1. d. M. angegönnte Frist ausläuft. *)

Am 4. Dez. 1850.

Graf Reigersberg.

Schönchen.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. d. M. rubr. Betreffs wird der kgl. Polizeidirektion unter Rückschluß der eingesandten Akten zur Entschließung eröffnet:

*) Ank. d. H. Die kgl. Polizeidirektion hatte den bei Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde vom 30. Nov. von Fr. Rohmer in Anspruch genommenen Suspensiveffekt verworfen und durch Erlaß vom 1. Dez. einen Termin von drei Tagen zur Abreise gesetzt.

Friedrich Rohmer hat gegen die Verfügung der kgl. Polizeidirektion vom 14. Okt. l. J. und gegen die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 12. vor. Monats unterm 30. Nov. eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, und hierin geltend zu machen gesucht, daß die Regierungs-Entschließung aus dem dreifachen Grunde nichtig sei, weil

1) die Regierung sich in vorwürfiger Sache eine Competenz vindicirt habe, von welcher sie verfassungsgesetzlich ausgeschlossen sey,

2) ihren Motiven die Voraussetzung eines in der Wirklichkeit nicht vorhandenen Thatbestandes zu Grunde liege und

3) die in den Entscheidungsgründen allegirten Verordnungen auf den gegenwärtigen Fall eine gesetzliche Anwendung nicht finden könnten.

Da die beiden letztern Nichtigkeitsbeschwerden eine Nullität wegen Mangels der Zuständigkeit oder des rechtlichen Gehöres nicht zu begründen vermögen und nur Gegenstand einer im Instanzenzuge anzubringenden Rekursbeschwerde bilden können, so ist unter deren Verwerfung hierüber wegzugehen und zu der unter Ziffer I. vorgetragenen Nichtigkeitsbeschwerde wegen Mangels der Competenz zu schreiten.

Diese Beschwerde wurde dahin näher ausgeführt, daß die Ausweisung des Rohmer aus München und Umgebung wegen seines Verhaltens in der Presse verfügt worden sey, Einschreitungen aus solchem Anlasse aber verfassungsgesetzlich nur den Gerichten zustünden.

Allein durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr., und insbesondere durch die §§. 6 und 7 ist nur die Strafgerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen durch die Presse den Polizeibehörden entzogen, und die Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen den Schwurgerichten, bei Polizei-Uebertretungen aber den Gerichten überwiesen. Hiemit stimmen auch die Vorschriften des Gesetzes vom 17. März l. J. den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr. und insbesondere die Art. 1 bis 9 und 35 überein.

Die Hinwegweisung eines Individuums ist jedoch durchweg kein Akt der Strafgerichtsbarkeit, sondern Ausfluß der Polizeigewalt überhaupt und der den Kreisregierungen insbesondere organisch zustehenden und durch den §. 66 der Verordnung vom 17. Dez. 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., übertragenen Handhabung und Vollziehung des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Heimat und namentlich des §. 6 dieses Gesetzes.

Aus diesem Grunde erscheint daher auch die unter Ziffer I vorgetragene Nichtigkeitsbeschwerde von Friedrich Rohmer nicht stichhaltig und wird deßhalb gleichfalls hiemit verworfen.

Dies ist dem Friedrich Rohmer in geeigneter Weise zu eröffnen und hienach ist weiter zu verfahren.

München, den 4. Dez. 1850.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Benning.

Fuchs.

VIII.

Beschwerde Friedrich Rohmers, Verfassungs-Verletzungen betreffend, bei dem kgl. bayr. Staatsministerium des Innern.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Dem allerunterthänigst Unterzeichneten ist durch Beschluß der kgl. Polizeidirektion München vom 14. Okt. 1850 die Bewilligung zum Aufenthalt in München unter dem Motiv entzogen worden, „daß er denselben lediglich benutze, um Aufregung und Mißstimmung gegen die Staatsregierung zu erwecken."

Der allerunterthänigst Unterzeichnete erhob dagegen am 28. Okt. 1850 Rekursbeschwerde bei der kgl. Regierung von Ober-Bayern. Nachdem die kgl. Kreisregierung hierauf durch Entschließung vom 12. Nov. den Beschluß der kgl. Polizeidirektion bestätigt hatte, legte der a. Unterzeichnete gegen diese Entschließung bei der kgl. Kreisregierung Nichtigkeitsbeschwerde ein. Auch diese wurde durch Entschließuug der kgl. Regierung vom 4. Dez. verworfen. Der a. Unterzeichnete hat in seinen bisherigen Beschwerden, namentlich in seiner Nichtigkeitsbeschwerde vom 30. November bereits so genau erörtert: daß und inwiefern sowohl der Beschluß der kgl. Polizeidirektion als die ihn bestätigende Regierungsentschließung einerseits das bayrische Verfas-

sungsrecht in einem seiner wichtigsten Bestandtheile — der Preßgesetzgebung, — andererseits die ihm durch Verfassung und Gesetz verbürgte persönliche Freiheit umstoßen, daß ihm nichts mehr übrigt, als einige Bemerkungen über die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der Regierungs-Entschließung vom 4. Dez. 1850.

In der Nichtigkeitsbeschwerde des allerunterthänigst Unterzeichneten war die den Ausweisungs-Beschluß bestätigende Regierungs-Entschließung vom 12. Nov. in dreifacher Beziehung als nichtig angefochten, indem dieselbe nämlich

I) der kgl. Kreisregierung eine Competenz vindicire, von der sie verfassungsgesetzlich ausgeschlossen sey,

II) in ihren sämmtlichen Motiven sich auf die willkührliche Voraussetzung eines Thatbestandes gründe, der weder konstatirt noch vorhanden sey;

III) Verordnungen allegire, welche auch ohne den Competenzmangel und ohne die Nichtigkeit des Thatbestandes auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung finden können.

Die hierauf erfolgte Regierungs - Entschließung geht über die Beschwerdepunkte II und III hinweg, weil dieselben „eine Nullität wegen Mangels der Zuständigkeit oder des rechtlichen Gehörs nicht zu begründen vermögen und nur Gegenstand einer im Instanzenzug anzubringenden Rekursbeschwerde bilden können“ und verwirft den Beschwerdepunkt I als „unstichhaltig.“

Der allerunterthänigst Unterzeichnete erlaubt sich hierauf zu bemerken, was zunächst den Beschwerdepunkt III betrifft: daß nach dem Artikel 232 des Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte durch die unrichtige Anwendung eines Gesetzes Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Aussprüche begründet wird, daß dieser Artikel nach Art. 361 des nämlichen Gesetzes beim kreis- und stadtgerichtlichen Verfahren in analoge Anwendung kommt und daß die analoge Anwendung der Natur der Sache nach auch beim polizeilichen Verfahren um so mehr Platz greift, als die oberstrichterliche Praxis jenen Grundsatz selbst schon nach der frühern Strafgesetzgebung allenthalben angenommen hat, wie denn in der That seit dem Erlaß jenes Gesetzes Mangel richtiger Anwendung der Gesetze von den kgl. Kreis-Regierungen selbst in zahlreichen Fällen als Nichtigkeitsgrund anerkannt worden ist.

Gesetzt indeß, der Beschwerdepunkt III könnte bloß Gegenstand einer im Instanzenzug zu erledigenden Rekursbeschwerde seyn — in welchem Fall die kgl. Polizeidirektion München durch Unterlassung der ihr im §. 8 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Pflicht, ihrem Beschlusse einen Entscheidungsgrund aus dem Gesetze beizu

fügen, den allerunterthänigst Unterzeichneten einer sehr wesentlichen Rechtswohlthat beraubt haben würde —: so wäre der a. Unterzeichnete nicht minder überzeugt, daß Eurer Königlichen Majestät Staatsregierung die in der Regierungs-Entschließung vom 12. Nov. geltend gemachte Anwendung der dort allegirten Verordnungsbestimmungen auf den vorliegenden Fall niemals autorisiren wird. Der a. Unterzeichnete hat bereits gezeigt, daß diese sämmtlichen Bestimmungen, sofern sie nicht die Verhütung ruhestörender Excesse und Tumulte oder gemeiner Vergehen und Verbrechen bezwecken, oder der Ueberbürdung der Gemeinden durch Gesindel vorbauen, somit durch den Wortlaut selbst den vorliegenden Fall ausschließen, eine politische Anwendung nur gegenüber von solchen Personen zulassen, welche als Mitglieder geheimer Verbindungen oder als Anstifter oder Theilhaber von Emeuten sicherheitsgefährlich erscheinen. Ihre Anwendung auf ein mit Namens-Unterschrift erlassenes nicht gesetzwidriges Preß-Erzeugniß eines Staatsbürgers, dessen Integrität außer Frage steht, könnte daher, wenn auch das Preß-Edikt von 1848 nicht in Mitte läge, von Ew. Majestät Regierung einfach deßhalb nicht geduldet werden, weil sie dem wirklichen Sinne jener Bestimmungen gänzlich fremd ist: — ganz abgesehen davon, daß, wie die Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls schon dargethan hat, die Anwendung der allegirten Verordnungsbestimmungen als prohibitiver auf den vorliegenden Fall eine contradictio in adjecto enthält, weil das Fortfahren auf dem betretenen Wege durch die Ausweisung unmöglich prohibirt werden konnte.

Was den Beschwerdepunkt II betrifft, so bemerkt der allerunterthänigst Unterzeichnete, daß derselbe „eine Nullität wegen Mangel des rechtlichen Gehörs" nicht nur „zu begründen vermag," sondern in seiner ganzen Durchführung eben nur die Darlegung enthält: daß die Ausweisung des a. Unterzeichneten von der königlichen Polizeidirektion verfügt und von der kgl. Kreisregierung bestätigt worden ist, ohne daß dem a. Unterzeichneten rechtliches Gehör zu Theil wurde. Die königliche Polizeidirektion hat den a. Unterzeichneten am 13. Oktbr. vorgeladen und am 14. Oktbr. mündlich zur Verantwortung gezogen, ohne seine Entgegnungen zu Protokoll zu nehmen. Sie hat ihm mündlich den Vorwurf gemacht, das Publikum gegen die Staatsregierung aufzureizen und hat diesen Vorwurf lediglich auf die allgemeine Aeußerung des Glaubens gegründet, daß der betr. — r Artikel nicht ministeriell sey, ohne auf die Erwiederung des a. Unterzeichneten, daß er diese Meinung

nicht theilen könne, irgend eine nähere Kenntniß des Sachverhaltes zu zeigen, oder wenn sie diese nicht besaß, irgend eine Recherche über die Autorschaft des Artikels einzuleiten. Gleichermaßen hat die kgl. Kreisregierung die Bestätigung des Ausweisungs-Beschlusses auf die Annahme gegründet, daß der a. Unterzeichnete „Aufregung der Gemüther durch Verbreitung von gehässigen Vermuthungen oder Gerüchten und verläumderische Angriffe auf die Staatsautoritäten" beabsichtigt habe, ohne die Voraussetzung, aus welcher allein diese Annahme hervorgehen konnte, die in der Entschließung vom 12 Nov. wörtlich ausgesprochene Voraussetzung nämlich: daß der betr. — r Artikel „nur als die Privatmeinung des — r Correspondenten erscheine, und die Aufmerksamkeit des Publikums zunächst erst durch die Bedeutung erregte, die Rohmer ihm beilegte," irgend einer Prüfung zu unterziehen. Indem also der a. Unterzeichnete im Theil II seiner Nichtigkeitsbeschwerde bewies, daß der betr. — r Artikel zur Zeit der Abfassung seiner „Aufforderung" als „bloß privater" weder ihm noch dem Publikum erschienen sey und habe erscheinen müssen, sowie daß derselbe die Aufmerksamkeit des Publikums an sich erregen mußte und erregt habe, indem er ferner bewies, daß in einer Correspondenz der „Neuesten Nachrichten" vom 18. Okt. aus „nächster Quelle" die Versicherung gegeben ward, „daß die verbreitete Meinung, als ob ein Ministerialbeamter in irgend einer Beziehung zu den — r Artikeln in diesen Blättern stehe, durchaus jedes Grundes entbehre," daß somit die Thatsache des Verbreitetseyns des Glaubens an den ministeriellen Charakter der — r Artikel von authentisch ministerieller Seite anerkannt worden ist: bewies er eben damit nur, daß er ohne rechtliches Gehör ausgewiesen worden, wenn ein solcher Nachweis überhaupt in einem Falle nothwendig ist, in dem keinerlei protokollarisches Verhör stattgefunden hat.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat nicht nöthig, Ew. kgl. Majestät Staatsregierung in Erinnerung zu rufen: daß die Autorisation einer gegen einen Bayern auf Grund willkührlicher Suppositionen ohne rechtliches Gehör verhängten und bestätigten Ausweisung, ganz abgesehen von dem Preßedikt nicht bloß die dem Betreffenden in der Verfassung und dem Heimatgesetz verbürgte Sicherheit der Person und des Aufenthalts vernichten, sondern auch ein höchst folgenschweres Präjudiz in Betreff der persönlichen Freiheit sämmtlicher anderer Staatsbürger bilden würde.

Ueber den Beschwerdepunkt I — Mangel der Kompetenz in

Folge des Preßedikts vom 4. Juni 1848 — spricht sich die Regierungs-Entschließung vom 4. Dezember, indem sie, ohne auf die Rechts-Erörterung der Nichtigkeits-Beschwerde einzugehen, lediglich das in der vorangegangenen Entschließung Gesagte wiederholt, dahin aus:

Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 und insbesondere die §§. 6 und 7 sey nur die Strafgerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen durch die Presse den Polizeibehörden entzogen, womit auch die Vorschriften des Preßstrafgesetzes, insbesondere die Art. 1 bis 9 und 35 desselben übereinstimmen; die Hinwegweisung eines Individuums sey jedoch durchweg kein Akt der Strafgerichtsbarkeit, sondern nur Ausfluß der Polizeigewalt überhaupt und insbesondere des den Kreisregierungen organisch zustehenden Vollzugs des Heimatgesetzes.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete würde vergebens versuchen, das Erstaunen zu beschreiben, welches diese Aeußerung der kgl. Regierung über eine Hinwegweisung, als deren alleinigen Grund sie selbst am 12. Nov, „die Haltung des Unterzeichneten in der Presse" dokumentirt hatte, in ihm hervorrief, nachdem er in seiner Nichtigkeitsbeschwerde aus dem von der Entschließung mit Stillschweigen übergangenen §. 5 des Preßediktes den Nachweis geliefert hatte: daß der zweite Absatz des §. 5 den Polizeibehörden nicht nur die strafrechtliche Cognition im engern Sinn, sondern jedes „zur Verantwortung ziehen" eines Bayern auf Grund von Preß-Erzeugnissen untersagt, während, falls seine Ausweisung lediglich als präventive Sicherheitsmaßregel vertheidigt werden wollte, der erste Absatz jenes §. ebenso bestimmt eine solche Maßregel als „eine in den Gesetzen nicht enthaltene Beschränkung im Verwaltungswege bei Ausübung der Preßfreiheit" ausschließt.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete stellt es der weisen Erwägung Ew. Majestät anheim: wohin es mit dem unparteiischen Vollzug der Gesetze kommen soll, wenn die eingehendsten Rechts-Erörterungen nicht einmal einer Erwiederung gewürdigt werden!

Nicht minder mußte den allerunterthänigst Unterzeichneten die wiederholte Berufung der Entschließung auf die §§. 6 und 7 des Preßediktes befremden, nachdem er dargethan hatte: daß die kgl. Kreisregierung, indem sie ihn am 12. Nov. der Begehung von Handlungen bezichtigte, die in den Art. 19 und 26 des Preßstrafgesetzes als Preßvergehen bedroht sind, die Bestimmung jener §§., daß „über Anklagen wegen Preßvergehen und Verbrechen Schwurgerichte zu erkennen haben" umgangen und ihn so von ihrem Gesichtspunkt aus seinem ordentlichen Richter entzogen hat.

Auch ist wohl kaum die Bemerkung nöthig, daß das Preßstrafgesetz von 1850, und zwar namentlich in den von der Entschließung citirten §§., lediglich das Recht des a. Unterzeichneten besiegelt, indem dieses Gesetz einerseits die Bestimmungen des Preßediktes nirgends alterirt, andererseits aber für die Autoren von Preß-Erzeugnissen nur zweierlei Arten von Verantwortlichkeit, nämlich die strafrechtliche und die civilrechtliche statuirt, eine polizeiliche Verantwortlichkeit dagegen (welche doch von demselben Augenblick an Platz greifen müßte, wo ein Bayer auf Grund eines ihm von der Polizei imputirten Preßvergehens rechtskräftig ausgewiesen werden könnte) weder erwähnt noch kennt.

Ohne der den Behörden obliegenden Pflicht unparteiischer und gewissenhafter Interpretation der Gesetze und ohne der bereits besprochenen Verletzung zweier §§. des Heimatgesetzes zu gedenken, sind hiernach in vorliegendem Falle folgende Bestimmungen der Verfassungsurkunde verletzt worden:

I) Die Bestimmung des §. 8 Tit. 4 der Verfassung, wornach der Staat jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte gewährleistet.

II) Die Bestimmung des nämlichen §.: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

III) Die §§. 5 und 6 des Verfassungsediktes über die Freiheit der Presse.

Die Bestimmungen von I und II sind Fundamentalbestimmungen der Konstitution, welche zugleich die Grundbedingungen jedes civilisirten Staatswesens bilden; auf den Bestimmungen von III beruht das System der konstitutionellen Preßfreiheit, mittelbar der konstitutionellen Freiheit überhaupt.

Das Gewicht solcher Verfassungsverletzungen bedarf keiner Beleuchtung.

Dagegen dürfte es nicht unnöthig seyn, noch ein Wort über die ebenso eigenthümlichen als höchst auffallenden Verwicklungen zu sagen, unter denen diese Verletzungen begangen worden sind und die, von welcher Seite man auch das Verfahren der betreffenden kgl. Behörden in's Auge faßt, immer auf einen logisch unfaßlichen Cirkelschluß führen.

Der Zweck, der die Behörden laut der Akten gegenüber dem a. Unterzeichneten leitete, war: Beunruhigungen des Publikums bezüglich der Verfassungstreue der Staatsautoritäten zu verhüten, und das Mittel, dessen sie sich zu diesem Zwecke bedienten, war: die Verfassung dreifach zu verletzen! Aber noch mehr: wenn diese Behörden jene angebliche Beunruhigung des Publikums für so gefährlich

hielten, daß sie um ihrer Verhütung willen zu einer ohne Vergleich gefährlicheren Ausnahmsmaßregel greifen zu müssen glaubten, ohne jedoch dadurch den a. Unterzeichneten an dem „Fortfahren auf dem betretenen Wege“ hindern zu können: warum ergriffen sie nicht den einfachen gesetzlichen Weg, der ihnen die vollkommenste Bürgschaft für Erreichung des Zweckes darbot — warum konfiszirten sie nicht die „Aufforderung“, überwiesen den Verfasser den Gerichten und fuhren eventuell mit Konfiskationen weiterer Veröffentlichungen von seiner Seite fort? Die Artikel 19 und 26 des Preßstrafgesetzes boten ihnen für den Fall, daß die von der Regierungs-Entschließung vom 12. November unter den Motiven e und f. ausgesprochenen Anschuldigungen *) sich als richtig erwiesen, vollgenügenden und unzweideutigen Anhalt.

Es liegt also offenbar der, — wenn er nicht wirklich stattgefunden hätte durch seinen Widersinn kaum glaubliche — Fall vor: daß die Polizeibehörden nicht nur, um angeblich die Staatsautoritäten vor dem öffentlichen Mißtrauen in Betreff ihrer Verfassungstreue, sicher zu stellen, die Verfassung selbst augenfällig und mehrfach verletzt haben, sondern auch zu gleicher Zeit die von ihnen selbst geltend gemachte Amtsverpflichtung, Störungen der öffentlichen Ruhe zu verhüten, von ihrem Gesichtspunkt aus unverantwortlich vernachlässigten, indem sie ein von ihnen als gesetzwidrig charakterisirtes Preß-Erzeugniß weder konfiszirten, noch den Verfasser dem Gericht überwiesen. Die Seltsamkeit dieser ganzen Procedur dürfte am deutlichsten erhellen, wenn man erwägt, daß Personen, welche ohne die Aufforderung des a. Unterzeichneten in den Neuesten Nachrichten und die politischen Verhältnisse zu kennen, bloß die Akten lesen würden, nothwendig auf den Gedanken gerathen müßten, die betreffenden Behörden hätten die Verfassung und ihre Amtspflicht nur aus unverantwortlicher Nachsicht für den a. Unterzeichneten verletzt, um vermittelst der Ausweisung die Verhandlung über das von ihm begangene Preßvergehen zu hintertreiben und ihn dadurch vor der eventuell drohenden preßstrafgesetzlichen Gefängnißstrafe zu präserviren.

**) Ang. d. H.: Motiv e) „daß die öffentliche Aufforderung in Nr. 286 der Neuesten Nachrichten solchen aufregenden, beunruhigenden Inhalts und den verläumderischen Angriffen auf die Autoritäten des Staates beizuzählen ist, welche unter dem Anscheine die Beruhigung des Publikums zu bezwecken eine Aufregung und Aufreizung herbeizuführen im Stande sind.“ Motiv f) „daß Rohmer auf diese Weise seinen Aufenthalt in der Stadt München zu Angriffen auf die öffentliche Ruhe der Haupt- und Residenzstadt mißbrauchte.“

Im Interesse der kgl. Polizeidirektion und der kgl. Regierung von Oberbayern muß es also der a. Unterzeichnete aufrichtig beklagen, daß das gegen ihn eingehaltene Verfahren nicht nur dem Wortlaut und Geist der bayerischen Verfassung an sich, geschweige denn der im Jahre 1848 gesetzlich festgestellten Erweiterung derselben, d. h. dem konstitutionellen System nach seiner früheren wie nach seiner jetzigen Geltung, sondern sogar, sofern seinen Einreden kein rechtliches Gehör geschenkt worden, dem Geiste jeder wohlgeregelten, wenn auch nicht konstitutionellen Monarchie widerspricht, welcher schon an sich nur die Herrschaft des gesetzlich ausgesprochenen obersten Willens, nicht aber die Willkühr der untergeordneten Vollzugsorgane zuläßt.

Zum mindesten hätte es der Einsicht dieser Behörden nicht entgehen sollen, daß eine lokale Ausweisung als Mittel gegen mißliebige Preß-Erzeugnisse, da sie sich in einem Staate, dessen Gesetzgebung keine Landesverweisung und keine Ausweisung aus der Heimatgemeinde kennt, von selbst als wirkungslos darstellt, der öffentlichen Meinung nur als Chikane erscheinen kann! Eben so muß es der a. Unterzeichnete beklagen, daß die kgl. Polizeidirektion, indem sie, statt den verfassungswidrigen — r Artikel in Nr. 285 der Neuesten Nachrichten zu konfisciren, einen Staatsbürger, der gegen die Grundsätze desselben im Interesse der Verfassung protestirt hat, aus der Hauptstadt ausgewiesen — und daß die kgl. Kreisregierung, indem sie die Ausweisung bestätigt hat, sich in der öffentlichen Meinung den Schein der Mithaftung für jene Grundsätze zugezogen und dadurch die Wirkung der am 18. Oktober erfolgten, wenigstens theilweisen Desavouirung des — r Artikels vollständig gelähmt haben. —

In Preußen hat man vor kurzem, als in der zweiten Kammer eine Ausweisung eines Preußen aus Berlin zur Sprache kam, welche, abgesehen von jener Vereinigung von Unbegreiflichkeiten, die die Ausweisung des a. Unterzeichneten als durchaus einzig in ihrer Art erscheinen lassen, — sofern sie ebenfalls auf Grund der „Haltung in der Presse“ verhängt ward, dem vorliegenden Fall juridisch analog ist, von Seiten des Ministeriums beklagt, „daß man sich mit alten Verordnungen behelfen müsse,“ und die Nothwendigkeit neuer mit den jetzigen konstitutionellen Einrichtungen übereinstimmender Verordnungen zum Schutz der persönlichen Freiheit ausdrücklich anerkannt.

Euer Königlichen Majestät Staatsregierung befindet sich in einer günstigeren Lage: die Gesetze sind klar und bestimmt, — es gilt nur, ihre Rechtskraft von Oberaufsichtswegen gegen falsche In-

terpretation und verfassungswidrigen Vollzug von Seiten der Unterbehörden aufrecht zu halten.

Im Hinblick auf das Gesagte legt der a. Unterzeichnete Euer Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vor:

Eure Königliche Majestät wollen geruhen, durch Allerhöchst Ihr Staatsministerium des Innern den bezeichneten Beschluß der kgl. Polizeidirektion München vom 14. Oktober 1850, sowie die betreffenden Entschließungen der kgl. Regierung von Oberbayern vom 12. Novbr. und 4. Dezbr. 1850 als verfassungs- und gesetzwidrig außer Kraft setzen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht verharrt

Euer Königlichen Majestät

2c. 2c.

Nürnberg den 4. Januar 1851.

vidit Märklstetter. F. R.

IX.

Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 5. April 1851.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 2. Februar d. Js. wird unter Rücksendung der Acten Folgendes erwidert:

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizeibehörde befugt sey, einer Person, durch deren öffentlich bekundetes Verhalten, sey es mittelst Gebrauches der Presse oder in einer andern Beziehung eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in einem Orte bei fernerem Verweilen mit Grund zu besorgen steht, nach Maßgabe des §. 37 der Instruktion für die Polizeidirection vom 24. September 1808 und in Anwendung der Schlußbestimmung des §. 6 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 die ertheilte Aufenthaltsbewilligung zu entziehen.

2) Diese Bestimmungen haben weder durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848 noch durch das Preßgesetz vom 17. März vorigen Jahrs eine Aenderung erlitten.

Es erscheint daher die Beschwerde des Friedrich Rohmer, in soferne dieselbe gegen die Anwendbarkeit der oben angeführten Bestimmungen im Allgemeinen gerichtet ist, nicht begründet.

3) Anlangend die so betitelte „öffentliche Aufforderung" Rohmer's in Nr. 286 der Neuesten Nachrichten vom 13. Oktober vorigen Jahres, so konnte ihr zwar im Hinblicke auf die damaligen Zeitverhältnisse eine solche Bedeutung beigelegt werden, um hieraus eine Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit in München abzuleiten. Allein die faktischen Voraussetzungen der fraglichen polizeilichen Maßnahme sind bei den nunmehr gänzlich veränderten Zeitverhältnissen als vorhanden nicht mehr anzunehmen und es ist daher die königliche Polizei-Direktion München an-

zuweisen, dem ferneren Aufenthalte Friedrich Rohmer's in München zur Zeit ein Hinderniß nicht mehr entgegenzusetzen.

München den 5. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

An die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Pro copia.

Das Regierungs-Sekretariat

Dubois.

X.

Begleitschreiben der königlichen Polizei-Direktion zur Abschrift der Ministerialentschließung vom 5. April.

München am 14. April 1851.

Die königlich bayerische Polizei-Direktion München.

Dem Herrn Friedrich Rohmer wird auf der Rückseite Abschrift einer höchsten Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 5. dieß Monats mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dem Aufenthalte desselben in der Stadt München hienach kein Hinderniß im Wege steht.

Graf Reigersberg.

Schönchen.

XI.

Beschwerde Friedrich Rohmers gegen die königliche Polizei-Direktion „wegen Verletzung seiner persönlichen Freiheit und Ehre" in Folge der am 25. April geschehenen Verhaftung desselben.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern!

Der g. Unterzeichnete sieht sich genöthigt, gegen den Direktor der Polizei-Direktion München, Herrn Grafen von Reigersberg, bei Einer h. königlichen Regierung Klage zu stellen.

Es ist E. h. königlichen Regierung bekannt, daß dem g. Unterzeichneten mehrere Monate lang die Bewilligung des Aufenthalts dahier von Seiten der königlichen Polizei-Direktion München entzogen war. Am 15. April erhielt derselbe in Bruck eine Zuschrift der königlichen Polizei-Direktion München vom 14. April, worin ihm unter Beifügung der Abschrift einer höchsten Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 5. April mitgetheilt wurde, „daß dem Aufenthalte desselben in der Stadt München hienach kein Hinderniß im Weg stehe." Diese in aller Form ausgestellte amtliche Zuschrift war von dem Polizei-Direktor, Herrn Grafen von Reigersberg, unterzeichnet. Eilf Tage später, am 25. April, nachdem die hiesigen Blätter längst die Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses angezeigt hatten und er selbst wiederholt in München öffentlich erschienen war, wurde er Nachmittags nach 4 Uhr in der Nähe des Museums von einem Gensdarmen angehalten und barsch gefragt: ob seine Ausweisung zurückgenommen worden sey? Er antwortete ihm — in nicht geringem Grade über die Unwissenheit des Gensdarmen befremdet, die er jedoch im ersten Augenblick einem vereinzelten Zufall zuschrieb —: allerdings sey seine Ausweisung zurückgenommen und er, der Gensdarm, solle dieß wissen. Der Gensdarm fragte ihn hierauf: ob er seine Aufenthaltskarte bei sich führe? Er antwortete mit Nein, und fragte sodann wiederholt und mit besonderm Nachdruck, (da aus der ganzen Haltung des Gensdarmen sein Entschluß ihn zu arretiren, hervorleuchtete): ob er durchaus darauf bestehe, die Aufenthaltsbewilligung vorgezeigt zu erhalten? Der g. Unterzeichnete hatte nun zwei Wege, um einer auffallenden Arretirung zuvorzukommen: er konnte den Gensdarm auffordern ihm auf nicht auffallende Weise in seine Wohnung zu folgen, um ihn dort von der Zurücknahme der Verweisung zu überzeugen, oder er konnte ihn auffordern, in der nämlichen Weise ihm auf die Polizei zu folgen und zu irgend einem Polizeikommissär zu führen, wodurch das Mißverständniß sogleich gelöst werden mußte. Er schlug, um seiner Familie Unruhe zu ersparen, den letztern Weg ein; allein der Gensdarm arretirte ihn sofort förmlich, indem er ihn am rechten Arm faßte, und zu gleicher Zeit erschien zu seiner Linken ein anderer Gensdarm, so daß der g. Unterzeichnete vollkommen den Eindruck erhielt, es sey hier von vorne herein auf eine auffallende Arretirung abgesehen gewesen, welche auch trotz seiner in seinem wie im Interesse der Polizei selbst ausgesprochenen Vorstellung ausgeführt wurde. Diese beiden Gensdarmen führten unter großem Zulauf von Menschen den g. Unterzeichneten zunächst auf das

Wachtzimmer der königlichen Gendarmerie. Dort, wo eine Menge von Gensdarmen in vollem Negligé herumlagen, wurde derselbe in grobem Tone aufgefordert, den Hut abzunehmen: was er mit der Aeußerung verweigerte, man solle ihn zu einem Kommissär führen, vor diesem werde er den Hut abziehen; er, der g. Unterzeichnete, gehöre nicht hieher. Dieser Beisatz war um so begründeter, als es sich blos davon handelte, den zweifelnden Gensdarm durch eine Autorität von der Zurücknahme der Ausweisung zu überzeugen und er keineswegs als Inkulpat arretirt worden war. Auf die Weigerung des g. Unterzeichneten, den Hut vor den ihn verhöhnenden Gensdarmen abzunehmen, schlug ihm einer derselben den Hut in's Gesicht und riß ihn wieder vom Kopf. Ein anderer rief ihm in nächster Nähe das Wort „Lumpazi" zu, indem er in Ton und Geberde die Absicht niedriger Insultirung ausdrückte. Die Uebrigen begleiteten diese Scene, der der g. Unterzeichnete keinen Namen geben will, mit höhnischem Gelächter und Zurufen. Der g. Unterzeichnete war nicht wenig überrascht, als er bei seinem Eintritt bemerken mußte, daß seine Annahme eines vereinzelten Mißverständnisses nicht begründet sey, sondern daß Keiner der vielen anwesenden Gensdarmen von der Zurücknahme der Ausweisung unterrichtet war. Ueber die Insulten verliert der g. Unterzeichnete kein Wort weiter: die Thatsachen sprechen. Er bemerkt nur, daß er nach der Ausweisung, einer früheren Warnung der Polizei an seine Familie zufolge, den Gensdarmen signalisirt worden war, diese also ihn wenigstens größtentheils persönlich kennen mußten. Derselbe wurde endlich, nachdem sein Name in einen Meldzettel eingetragen war, zu einem Kommissär geführt und begegnete bei dieser Gelegenheit dem Herrn Polizei-Direktor selbst, welchem er seine Entrüstung über diesen Vorfall ausdrückte. Der Herr Polizei-Direktor fragte ihn, ob er eine Aufenthaltskarte genommen habe. Der g. Unterzeichnete verneinte es, indem er ihm mittheilte, daß sein Name auf der ihm und seiner Gattin gemeinsamen Aufenthaltskarte von der Polizei nicht ausgestrichen worden sey und daß dieser Umstand im Zusammenhalt mit dem oben erwähnten Schreiben der Polizeidirektion, „daß dem Aufenthalte des g. Unterzeichneten in der Stadt München hienach kein Hinderniß im Wege stehe," ihn habe glauben lassen, es sey keine weitere Formalität nothwendig. Der Herr Polizei-Direktor ergriff diese Gelegenheit, um dem g. Unterzeichneten die Ungesetzlichkeit einer Aufenthaltskarte zu verweisen, auf welcher der Name des Gatten im Gefolge der Gattin stehe. Es war nämlich im Jahr 1843 bei der häuslichen Uebersiedlung des g. Unterzeichneten nach

München die Gattin desselben um einige Monate früher in München angekommen, und als der g. Unterzeichnete nach seiner Ankunft um eine Aufenthaltskarte auf die Polizei schickte, so wurde dort sein Name unter der Rubrik Gefolge eingetragen. Dem g. Unterzeichneten erschien dieß sonderbar und er schickte daher nochmals auf die Polizei, wo man ihm sagen ließ, die Sache sey ja nur eine Formalität und eine Aenderung würde nur Weitläufigkeiten und Kosten verursachen. Seit dieser Zeit ist die betreffende Aufenthaltskarte 14 Mal erneuert worden, ohne daß je von den unterzeichnenden Polizeibeamten irgend ein Einwand dagegen erhoben wurde. Es mußte daher dem g. Unterzeichneten völlig unbegreiflich seyn, wie ihm der Herr Polizeidirektor als Ungesetzlichkeit die Duldung eines Akts vorwerfen konnte, den die Polizei gegen seinen Wunsch selbst 14 Mal begangen hatte und für welchen jedenfalls nur der ausfertigende Beamte selbst verantwortlich gemacht werden konnte. Der g. Unterzeichnete kann diese Thatsache nur aus der Annahme erklären, daß der Herr Polizeidirektor die Schuld der von Seiten der königlichen Polizeidirektion durch Nichtanzeige der Aufhebung seiner Ausweisung an das Gensdarmeriekommando begangenen Unterlassung und der daraus dem g. Unterzeichneten erwachsenen Unannehmlichkeiten einer Unterlassung des g. Unterzeichneten selbst (dem Umstand nämlich, daß derselbe sich keine neue Aufenthaltskarte erholt habe) beimessen wollte, daß jedoch diese Unterlassung, da auf der bisherigen Aufenthaltskarte sein Name in der That nicht gestrichen und die polizeiliche Wiederbewilligung ihm amtlich insinuirt worden war — vom Herrn Polizeidirektor selbst nur dann als der Rede werth urgirt werden konnte, wenn sich die bisherige Karte in irgend einer Weise als mangelhaft bezeichnen ließ. Die Vermuthung des g. Unterzeichneten schien sich zu bestätigen, indem der Herr Polizeidirektor den g. Unterzeichneten mit schriftlichen Instruktionen zu Herrn Polizei-Aktuar Schnitzler führen ließ, welcher sofort ein Protokoll über die Unterlassung der Aufenthaltsanzeige aufnahm. Der g. Unterzeichnete gab seinen Grund an, erhielt eine Rüge wegen unterlassener Anzeige seines Aufenthaltes und wurde entlassen. Im Gegensatz mit jener Vermuthung wurde nun aber während des Verhörs von Herrn Aktuar Schnitzler auf geäußertes Befremden des g. Unterzeichneten die Behauptung aufgestellt, die Aufhebung sey der Gensdarmerie angezeigt worden, eine Aeußerung, die der g. Unterzeichnete indeß nach allem Vorgefallenem wohl nur als sehr erklärliche Voraussetzung eines mit dem nähern Sachverhalt unbekannten Beamten auffassen kann, um so mehr, als doch nicht wohl angenommen werden darf, daß

Herr Polizei-Direktor von Reigersberg den g. Unterzeichneten wegen Nichtlösung einer neuen Aufenthaltskarte auf offener Straße verhaften ließ, lediglich um ihn darüber zu Protokoll nehmen zu lassen, oder daß der arretirende Gensdarm den g. Unterzeichneten aus bloßem Muthwillen, trotz bessern Wissens arretirte, daß ihn der zweite Gensdarm aus bloßem Muthwillen darin unterstützte, daß endlich die empörende Scene im Wachtzimmer gegen eine Person vorfallen konnte, von der man wußte, daß ihr der Aufenthalt wieder bewilligt worden war. Jede dieser Annahmen würde eine noch weit schwerere Klage begründen, als die Nichtanzeige der Ausweisungsaufhebung. — Seither hat der Anwalt des g. Unterzeichneten, Herr Advokat Märklstetter, von den betreffenden Akten Einsicht genommen und theilte ihm unter dem 19. dß. mit, daß er, so weit ihm Einsicht gestattet worden, keine Anzeige der königlichen Polizei-Direktion an das königliche Gendarmeriecommando über die Aufhebung der Ausweisung vorgefunden habe, und daß von Seiten der Gendarmerie das Erfolgtseyn einer solchen in Abrede gestellt werde.

Es scheint demnach die Nichtanzeige der Aufhebung von Seiten der königlichen Polizei-Direktion an das königliche Gensdarmeriekommando konstatirt. Gesetzt aber, die Mittheilung wäre auf einem andern, nicht ordnungsgemäßen Weg erfolgt, so wäre jedenfalls eine Anzeige an die königliche Gensdarmerie, deren Wirkung war, daß am Tage der Arretirung, also 11 Tage nach der Wiederbewilligung des Aufenthalts, weder die beiden arretirenden Gensdarmen noch die ganze zahlreiche Mannschaft des Wachtzimmers um die Aufhebung der Ausweisung gewußt hätten, einer Nichtanzeige vollkommen gleich.

Setzen wir aber endlich den Fall, die betreffenden Gensdarmen seyen von der Aufhebung wirklich unterrichtet gewesen, so enthielte die ganze Procedur gegen den g. Unterzeichneten eine so schreiende Verletzung der persönlichen Freiheit und Ehre des g. Unterzeichneten, resp. einen so unerhörten Mißbrauch der Polizeigewalt, daß jedes weitere Wort über diese Eventualität überflüssig erscheint.

Wie dem also auch sey: sowohl im Fall der Nichtmittheilung als der mangelhaften Mittheilung ist die königliche Polizei-Direktion verantwortlich für die dem g. Unterzeichneten widerfahrene Verletzung der Person und war deßhalb doppelt — und noch mehr im öffentlichen Interesse — verbunden, von sich aus gegen die von der königlichen Gendarmerie im Wachtzimmer begangenen In-

sulten auf die Deposition des g. Unterzeichneten hin bei dem Kommando denunzirend einzuschreiten; eine Pflicht, die sie jedoch zum Erstaunen des Unterzeichneten nicht erfüllte. Im Fall der Mittheilung aber hat die königliche Polizei-Direktion, indem sie den g. Unterzeichneten, nachdem er verhaftet eingebracht war, statt ihn einfach mit einer Aufklärung über das begangene Versehen zu entlassen, wie einen Inkulpaten dem Verhör unterwarf, wenigstens die volle Verantwortlichkeit für die Verhaftung übernommen, und erscheint somit hiedurch, im Zusammenhalt mit der Nichtahndung der im Wachtzimmer vorgefallenen Insulten, als Mitschuldiger einer Behandlung, welche den ersten Grundsätzen nicht nur eines constitutionellen, sondern jedes civilisirten Staates zuwiderläuft.

Der g. Unterzeichnete bemerkt hier im Vorbeigehn, daß die Unterlassung der Anzeige seiner Rückkehr nach München von seiner Seite in keiner Weise die Nichtanzeige der Ausweisungsaufhebung an die königliche Gendarmerie rechtfertigen könnte, da der betreffende Ministerialbeschluß, gleichviel wann der g. Unterzeichnete definitiv nach München zurückkehrte, sofort zur Kenntniß des königlichen Gensdarmeriekommandos zu bringen war; denn geschah dieß nicht, so hatte der g. Unterzeichnete, da er signalisirt war, bei der ersten Betretung des Weichbilds München seine Verhaftung als Ausgewiesener zu befahren.

Die Weisheit einer h. königlichen Regierung wird die vorgefallenen Verletzungen der persönlichen Freiheit und Ehre des g. Unterzeichneten — dieß ist der g. Unterzeichnete überzeugt — mit dem ihnen gebührenden Maaße messen und Uebergriffe, deren Nichtahndung die untergeordneten Polizeistellen und die Gendarmerie zu einer nicht nur die bürgerliche Freiheit, sondern auch die öffentliche Ruhe sehr ernst gefährdenden Willkür verleiten könnte, mit der Wichtigkeit behandeln, die ihnen im allgemeinen Interesse zukommt.

Der g. Unterzeichnete stellt demgemäß an Eine h. königliche Regierung die Bitte:

„Eine h. königliche Regierung wolle geruhen, gegen die „königliche Polizei-Direktion München wegen der geschilderten Uebergriffe Untersuchung einzuleiten und eventuell „das Geeignete gegen die Polizei-Direktion München zu „verfügen.“

München am 24. Mai 1851.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Friedrich Rohmer.

XII.

Urtheil der k. Polizeidirektion München gegen Friedrich Rohmer wegen ungeeigneten Benehmens gegen die k. Gensdarmerie.

Beschluß.

Am 25. v. Mts. begegnete dahier dem Privatier Friedrich Rohmer von Weißenburg ein Gensdarm, welcher ihn fragte, ob er eine Aufenthaltsbewilligung für München habe.

Rohmer erwiederte: Führen Sie mich nur auf die Polizei, ich habe keine Bewilligung hier zu bleiben. Da sich Rohmer noch außerdem ungeeignet benahm, so erklärte ihm der Gensdarm, daß er ihm auf die Polizei zu folgen habe. Hierauf wurde Rohmer noch ungestümer, und drohte dem Gensdarm mit den Worten: Lassen Sie mich gehen, ich rathe es Ihnen.

Im Wachtzimmer der Gensdarmerie angekommen, benahm sich Rohmer wiederholt excessiv; nahm auch auf wiederholtes Mahnen den Hut nicht ab, und drohte mit den Worten: Sehen Sie mich nur recht an, Sie werden mich nicht mehr arretiren, Sie werden sehen, mit wem Sie es zu thun haben.

Diese Thatsachen im Zusammenhalte genommen, können nur als ein höchst ungeeignetes Benehmen gegen die Gensdarmerie bezeichnet werden, und dasselbe erscheint auf Seite des ꝛc. Rohmer um so strafbarer, als derselbe publizistischer Schriftsteller ist, sich namentlich mit Staatsrecht und den bayr. Rechtszuständen befaßt hat und daher als eine Persönlichkeit erscheint, von welcher mehr als einer andern Kenntniß der jedem Staatsbürger obliegenden Pflichten, dann Achtung vor jedem Organe der obrigkeitlichen Gewalt erwartet werden muß. Die kgl. Polizeidirektion München als Polizeibehörde erster Instanz beschließt daher:

a) Friedrich Rohmer sei eines ungeeigneten Benehmens gegen die kgl. Gensdarmerie schuldig, Anm. Art. 407 Thl. I. des St. G. B.

b) Sei deßhalb mit einem zweitägigen einfachen Arreste zu bestrafen.

c) Habe als schuldig sämmtliche Kosten zu tragen. *)

München, den 6. Mai 1851.

Königliche Polizei-Direktion München.

Graf von Reigersberg.

Ankg. d. Hrsg. Die Protokolle, auf welche sich das obige Urtheil der kgl. Polizeidirektion stützt, bestehen nach der dem Herausgeber durch seinen Anwalt mitgetheilten Abschrift aus folgenden Stücken:

1) Deposition des Herausgebers vom 25. April, unmittelbar nach seiner Verhaftung, worin er den Grund der Nichtanzeige seines Aufenthaltes, den Hergang der Verhaftung und die ihm im Gensdarmeriewachtzimmer widerfahrnen Insulten angab. Der Leser kennt den Inhalt dieser Angaben bereits aus Nr. XI. Anzuführen sind nur noch die auf amtliche Befragung abgegebenen Erklärungen des Herausgebers: „daß er über den arretirenden Gensdarmen keine Beschwerde zu führen habe, da dieser der irrigen Ansicht gewesen sein mochte, daß die Stadtverweisung gegen ihn noch nicht aufgehoben sei" — „daß er selbst den Gensdarm durchaus nicht beleidigt, sondern blos zu ihm gesagt habe: „„Wenn es nothwendig ist, daß ich eine Aufenthaltskarte bei mir trage, so begleiten Sie mich auf die Polizei"" und: „„daß er sich nur über das zu beklagen habe, was im Wachtzimmer vorgefallen"" — sowie die Schlußerklärung: „daß er durchaus nicht gesonnen sei, diesen Vorfall ruhig hinzunehmen."

2) Die dienstliche Anzeige des Gensdarmen Wegmann vom 26. April, über die Tags vorher stattgehabte Verhaftung. Dieselbe lautet: „Der Unterzeichnete traf gestern 4½ Uhr den Literaten Friedrich Rohmer in der Promenadestrasse; da gegen denselben Akten wegen Stadtverweisung vorliegen, so controllirte ich denselben. Derselbe war sogleich unartig und sagte, führen Sie mich nur auf die Polizei, ich habe keine Bewilligung hier zu bleiben. Da derselbe mit keiner Aufenthaltskarte versehen war, und sich sehr ungeeignet benahm: so sagte ich ihm, daß er mir auf die Polizei zu folgen habe.

Rohmer war nun höchst ungebärdig und drohte mir, lassen Sie mich gehen, ich rathe es Ihnen, dann widersprach er, mir gesagt zu haben, daß ich ihn auf die Polizei führen sollte. Als ich ihm den Gensdarmen Wildner als Zeugen benannte, daß er Obiges gesagt habe, mußte er mir zugeben, daß er selbst verlangt habe, auf die Polizei geführt zu werden. Durch sein Benehmen sammelte sich eine Menge Leute, die sich aber ruhig verhielten.

Auf dem Wachtzimmer angekommen, benahm sich derselbe excessiv; zog auf wiederholtes Mahnen den Hut nicht ab, weigerte sich seinen Charakter anzugeben und fing wiederholt an, Drohungen mit den Worten

XIII.

Rekurs Friedrich Rohmers gegen das vorstehende Urtheil an die Kgl. Regierung von Oberbayern.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern!

Durch Beschluß der kgl. Polizeidirektion München vom 6. Mai d. J. ist der g. Unterzeichnete als „eines ungeeigneten Benehmens gegen die kgl. Gensdarmerie schuldig" zu zweitägigem Arrest verurtheilt worden.

Der g. Unterzeichnete hat unter dem heutigen einer hohen Regierung eine Beschwerde gegen die kgl. Polizeidirektion München

---

auszustoßen, sehen Sie mich nur recht an, Sie werden mich nicht mehr arretiren, Sie werden sehen, mit wem Sie es zu thun haben.
Dieß bezeugt dienstlich: Wegmann, Gensdarm.

3) Deposition des Gensdarmen Wildner, der den Herausgeber mit Wegmann auf die Polizei geführt hatte, vom 1. Mai, worin derselbe ohne eigene Angabe lediglich die dienstliche Anzeige Wegmanns „ihrem vollem Umfang nach bestätigen muß, da er Alles was in der so eben ihm vorgelegten Anzeige Wegmanns enthalten sei, selbst gesehen und gehört habe."

4) Deposition des Gensdarmen Wegmann vom 1. Mai, worin derselbe in Erwiederung auf die Deposition Friedrich Rohmers vom 25. April auf seiner Anzeige vom 26. April ihrem vollen Inhalt nach beharrt. Der Leser wird diese Deposition, eines hier nicht einschlägigen Zusatzes wegen, in der Anmerkung zu XIII. abgedruckt finden.

5) Deposition des Herausgebers vom 2. Mai, worin derselbe, gegenüber den genannten Depositionen der beiden Gensdarmen, auf der Wahrheit seiner Angaben besteht und namentlich einerseits wiederholt widerspricht, den Gensdarmen „irgendwie unartig begegnet" und im Benehmen „excessiv" gewesen zu sein, andrerseits nochmals ausdrücklich erklärt, bezüglich des excessiven Benehmens der Gensdarmerie im Wachtzimmer Klage erheben zu wollen, die Klage des Anzeigers (Wegmann) dagegen „könne er sich nur daraus erklären, daß Wegmann einer „Klage zuvorkommen wollte, was Kläger (Wegmann) für seine Per„son gar nicht nöthig gehabt hätte, da der Herausgeber gegen ihn, „nachdem er von der Zurücknahme der Ausweisung nicht unterrichtet „war, keine Klage haben könne, es wäre denn die eines im Allge„meinen rohen Benehmens, was sich jedoch durch die Unfähigkeit zwi„schen Ausgewiesenen und Ausgewiesenen zu unterscheiden, einiger„maßen entschuldigen lasse."

wegen Verletzung seiner persönlichen Freiheit und Ehre eingereicht, zu der er seit dem 25. April, dem Tage seiner Verhaftung, entschlossen war, deren Vorbereitung ihn schon beschäftigte, während die Vernehmungen, auf die sich der Beschluß der kgl. Polizeidirektion vom 6. Mai stützt, stattfanden, und die ihrer Natur nach auch ohne den erwähnten Beschluß eingereicht worden wäre. Er bittet Eine hohe Regierung, von dieser Beschwerde zugleich mit gegenwärtigem Rekurs Einsicht nehmen zu wollen, da nunmehr beide Beschwerden moralisch und faktisch zusammenhängen, und setzt sonach seine Erzählung des Thatbestandes ihrem ganzen Umfang nach als Einer hohen Regierung bekannt voraus.

Die hohe Regierung von Oberbayern kann nach derselben das Erstaunen des g. Unterzeichneten ermessen, als ihm von Seiten der kgl. Polizeidirektion München statt einer amtlichen Genugthuung für die ihm widerfahrenen Unbilden der Beschluß vom 6. Mai zukam.

Dieser Beschluß legt dem g. Unterzeichneten „ungeeignetes,“ „ungestümes,“ „excessives“ Benehmen und „Drohungen“ gegen die Gensdarmerie zur Last, ohne jedoch, wie eine hohe Regierung nach der ersten Lesung desselben bemerken wird, auch nur eine einzige Aeußerung oder Gestikulation des g. Unterzeichneten namhaft zu machen, wodurch diese Imputationen rechtlich begründet wurden.

Wenn der g. Unterzeichnete, in einem Augenblick, wo er von einem Gensdarmen bloß deßhalb, weil der Zweifel bezüglich der Aufhebung seiner Ausweisung nicht sofort durch Vorzeigung des betreffenden Dokuments zu lösen war, auf öffentlicher Straße mit Hülfe eines zweiten Gensdarmen gleich einem auf der That ertappten Verbrecher förmlichst verhaftet wurde, dem Gensdarmen sagte, „Lassen Sie mich gehen, ich rathe es Ihnen,“ oder wenn er, im Wachtzimmer der Gensdarmerie gleich einem berüchtigten Vagabunden höhnisch fixirt und insultirt, den anwesenden Gensdarmen die ihm beigelegten Worte „Sehen Sie mich nur recht an 2c.“ zurief, so enthalten diese Aeußerungen weder an sich noch in der bezeichneten Situation, weder dem Sinn noch dem Wortlaut nach eine „Drohung“ oder irgend ein „ungeeignetes Benehmen;“ auch wenn der erstere Ausdruck („ich rathe es Ihnen“) nicht ausdrücklich von dem Unterzeichneten dem Gensdarmen dahin erläutert worden wäre, daß eine skandalöse Arretirung in dem betreffenden Fall der Polizei so unangenehm als dem Arretirten seyn müsse, und wenn eine so empörende persönliche Insulte wie die, welche der Unterzeichnete erlitt, als ein Gensdarm, während andere Gensdarmen ihn beschimpften, ihm den Hut gewaltsam in den Kopf schlug, nicht hinreichend

wäre, um selbst einen wirklich ungeeigneten Ausdruck in hohem Grad zu entschuldigen. Eben so wenig kann die Weigerung des Unterzeichneten, im Wachtzimmer der Gensdarmerie, wohin er in keiner Art gehörte, und wo die Gensdarmen ihm nicht als Organe der obrigkeitlichen Gewalt, sondern in der äußersten Ungebundenheit als Privatpersonen entgegenstanden, den Hut abzuziehen, ein „ungeeignetes Benehmen" begründen.

Der g. Unterzeichnete bedauert, gegenüber einer hohen Regierung auf diese Erklärung der natürlichsten Aeußerungen eingehen zu müssen. Denn diese Aeußerungen allein machen jenen angeblichen „Zusammenhalt von Thatsachen" aus, den der Beschluß seinem Urtheil zu Grunde legt. Wenn jeder bayrische Staatsbürger auf die vage Angabe eines Gensdarmen hin, daß er sich „ungeeignet," „excessiv" ꝛc. benommen, ohne alle wirkliche Specificirung dieser Angabe, wegen Amtsehrenbeleidigung öffentlicher Diener verurtheilt werden könnte, so wäre es um die persönliche Freiheit und den Rechtszustand in Bayern geschehen.

Der Beschluß der kgl. Polizeidirektion München stellt sich somit, da er selbst keine einzige Thatsache anführt, wodurch die Imputation eines „ungeeigneten Benehmens" konstatirt werden könnte, von selbst als nichtig dar, und der g. Unterzeichnete ist damit des Nachweises überhoben, daß die Anmerkung Art. 407 Theil I des Strafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann.

Die in den Akten enthaltenen Depositionen der zwei Gensdarmen, die am 25. April den g. Unterzeichneten verhafteten, enthalten so wenig als der Beschluß irgend eine Thatsache zur Begründung des Urtheils, wohl aber zwei Angaben, deren handgreifliche Unwahrscheinlichkeit und faktische Unwahrheit die kgl. Polizeidirektion unter allen Umständen hätte verhindern sollen, jenen Depositionen überhaupt Gewicht beizulegen. Die erste Angabe ist die dem g. Unterzeichneten in den Mund gelegte Aeußerung, „er habe keine Bewilligung hier zu bleiben." Diese Aeußerung ist in dem Munde eines Mannes, der, einer mehrmonatlichen Ausweisung eben erst durch einen ihm von der Polizei selbst notificirten Ministerialbeschluß enthoben, sich von einem Organ der Polizei als noch Ausgewiesener mit Verhaftung bedroht sieht, so durchaus widersinnig, daß der Unterzeichnete kaum die Versicherung auszusprechen braucht, daß er dem Gensdarmen das Gegentheil gesagt hat.

Die zweite Angabe betrifft die Kleidung des g. Unterzeichneten. Derselbe trug im Augenblick seiner Verhaftung einen durchaus wohlerhaltenen Hut von feinem Stoff und einen wenig ge-

tragenen Sommerüberwurf von englischem Zeug, moderner grauer Farbe und bester Arbeit: der Herr Polizeidirektor Graf von Reigersberg und der Polizeiaktuar Herr Schnitzler haben den Unterzeichneten, nachdem er vom Wachtzimmer in die obere Etage geführt worden, beide in diesen Kleidungsstücken gesehen, und sollten sie sich weigern, dieß zu bestätigen, so würde der Unterzeichnete eine genügende Anzahl von Zeugen zur Bestätigung seiner Angabe stellen können. Der betreffende Gensdarm deponirte jedoch, offenbar um die dem Unterzeichneten im Wachtzimmer widerfahrenen Insulten in ein milderes Licht zu stellen, der Unterzeichnete „habe einen abgeschabten Hut und einen abgetragenen grauen Rock getragen," und fügte zugleich eine Beschreibung des Unterzeichneten bei, welche durch ihre maßlose Unwürdigkeit unglaublich wäre, wenn nicht eine Erklärung der lächerlichsten Art vor Augen läge, nämlich die, daß der Gensdarm, um die im Wachtzimmer gegen den Unterzeichneten ausgestoßene und von demselben zu Protokoll angegebene Beschimpfung „Lumpaci" einigermaßen zu beschönigen, dem Unterzeichneten das Aussehen des Helden in der Posse „Lumpacivagabundus" beilegte, der bekanntlich ein betrunkener Schuhmachergeselle ist.*)

Und auf den Grund solcher Angaben, auf den Grund von Aussagen, die nicht bloß das Gepräge der äußersten moralischen Rohheit tragen sondern auch handgreiflich das Bestreben verrathen, einer etwaigen Klage des Unterzeichneten gegen die Gensdarmerie vorzubeugen, hat die kgl. Polizeidirektion den Unterzeichneten ver-

---

*) Ankg. d. Hrsg. Die betreffende Deposition Wegmanns vom 1. Mai (Vernehmung Wegmanns auf die Deposition des Herausgebers vom 25. April), welche durch die Schlußworte „da ich ihn aber kannte, konnte mir rc." zugleich die einzige, indirekte Erwiderung auf die Beschwerden des Herausgebers gegen die im Beiseyn Wegmanns von andern Gensdarmen geschehenen Insulten bildet, lautet wie folgt: „Ich muß auf meiner Anzeige vom 26. v. M. seinem vollen Inhalt nach beharren. Da ich ihn (den Hrsgbr.) persönlich kenne und wußte, daß bei der kgl. Polizeidirektion Akten über dessen Ausweisung vorliegen, so fragte ich ihn lediglich, ob er eine Aufenthaltsbewilligung habe. Hierauf erwiderte Rohmer, er habe keine solche; seine Kleidung bestand in einem abgeschabten Hute, einem abgetragenen grauen Rocke, und wenn er keine Augengläser tragen würde, könnte man ihn für einen dem Trunke ergebenen Schuhmachergesellen halten, da ich ihn aber kannte, konnte mir natürlich dieser Irrthum nicht passiren."

Wegmann, Gensdarm.

urtheilt, ohne auf seine Depositionen die mindeste Rücksicht zu nehmen!

Der Unterzeichnete muß diese Procedur als unerhört und unbegreiflich bezeichnen. Er könnte sie nur begreifen, wenn ein neues moralisches Faustrecht der untergeordneten Polizeibehörden bereits alle Grundgesetze der Logik und Moral umgestoßen hätte, oder wenn ihm die persönliche Annahme gestattet wäre, daß die kgl. Polizeidirektion, in der Erwartung, der Unterzeichnete werde gegen die ihm von Seiten der Polizei zugefügten Kränkungen Klage erheben, die Wirkung einer solchen Klage im voraus dadurch zu paralysiren versucht hätte, daß sie den Unterzeichneten durch die Verurtheilung aus der Rolle des Klägers in die des Schuldigen versetzte, um so den ganzen Sachverhalt zu trüben. Eine solche Annahme ist doch wohl nicht statthaft, und wäre sie es, so würde der Blick einer hohen Regierung durch eine Berechnung dieser Art am wenigsten getrübt werden können. Welches aber auch der Grund dieses Räthsels seyn mag: mit der Sanktion eines solchen Beschlusses wäre der Wirkung nach das Princip ausgesprochen, daß statt des Insultirenden der Insultirte die Strafe für die ihm zu Theil gewordenen Insulten abzubüßen hat.

Der g. Unterzeichnete hält es daher unter der Würde einer hohen Regierung wie unter seiner eigenen, sein klares Recht in dieser Sache noch weiter zu beleuchten. Er darf sich vielmehr der Ueberzeugung hingeben, daß die exorbitante Widerrechtlichkeit des Urtheils, welches den Gegenstand dieses Rekurses bildet, die kgl. Regierung zugleich über die Bedeutung der Anklage aufklären werde, welche er unter dem heutigen gegen die kgl. Polizeidirektion München bei einer hohen Regierung eingereicht hat, und schließt mit der gehorsamsten Bitte:

Eine hohe Regierung wolle geruhen, den Beschluß der kgl. Polizeidirektion München vom 6. d. M. in seinen sämmtlichen drei Punkten a, b und c als nichtig zu kassiren.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, am 24. Mai 1851.

vidit Märklstetter. **Friedrich Rohmer.**

XIV.

Entschließung der königlichen Regierung von Oberbayern auf vorstehenden Rekurs.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat sich über die Rekursbeschwerde des xc. Friedrich Rohmer aus Weißenburg gegen den Beschluß der königlichen Polizei-Direktion vom 6. Mai l. Js. rubr. Betreffs umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nach kollegialer Berathung beschlossen was folgt:

1) Der erwähnte Bescheid der Polizei-Direktion vom 6. Mai l. Js. sey im Kostenpunkte zu bestätigen, im Schuld- und Strafpunkte aber dahin abzuändern:
   daß dem Friedrich Rohmer wegen ungeeigneten Verhaltens im Wachtzimmer der Gensdarmerie am 25. April l. Js. ein Verweis zu ertheilen sey,
2) wegen der gegen die Gensdarmerie vorliegenden Klage und Anzeige des Friedrich Rohmer, dortmals im Wachtzimmer thätlich und wörtlich injurirt worden zu seyn, seyen die Akten durch die königliche Polizei-Direktion dem Gensdarmerie-Compagnie-Commando der Haupt- und Residenzstadt München zur Untersuchung und Aburtheilung mitzutheilen;
3) die Kosten dieser Instanz seyen außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Zu 1) Friedrich Rohmer ist angeschuldet:

a) bei seiner Verhaftung am 25. April l. Js. durch Gensdarm Wegmann sich höchst ungeeignet und ungeberdig benommen und
b) nach seiner Einlieferung auf die Polizei-Direktion in dem dortigen Wachtzimmer der Gensdarmerie-Mannschaft in absichtlicher Geringschätzung der Wachtmannschaft und der Lokalität den Hut auf dem Kopfe behalten zu haben.

Was die unter Lit. a angeführte Beschuldigung anbelangt, so ist in der Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen zu Ziff. 37,495 erörtert, daß und warum das Benehmen Rohmers bei seiner Verhaftung als höchst ungeeignet und un-

geberdig nicht angenommen werden könne. Es wird deßhalb auf diese Entschließung hiemit Bezug genommen.

Anbelangend die Anschuldigung unter Lit. b, so ist sie ihrem wesentlichen Inhalte nach von Rohmer zugestanden. Wegen des fraglichen Vorfalles und Verhaltens ist ihm ein Verweis zu ertheilen, weil er sich hiedurch der Außerachtlassung des gegenüber den Polizei-Organen und in den Lokalitäten der Polizeigewalt zu beobachtenden achtungsvollen Benehmens schuldig machte.

Zu 2) Rohmer beschwerte sich, bei jener Gelegenheit von der Gensdarmerie thätlich und wörtlich beleidiget worden zu seyn, und namentlich darüber, daß ihm der Hut anfänglich in den Kopf und vom Kopfe geschlagen worden sey, und ein Gensdarm ihn einen Lumpen geheißen habe.

Diese Anschuldigungen eignen sich zur Einschreitung der zuständigen Militärbehörde, weßhalb die Akten dem Gensdarmerie-Compagnie-Commando mit dem Ersuchen um Notifikation des Resultates der zu führenden Untersuchung mitzutheilen sind.

Diese Notifikation ist seiner Zeit anher in Vorlage zu bringen.

Zu 3) Wegen des zum Theile reformatorischen Inhaltes gegenwärtigen Beschlusses wurden die Kosten außer Ansatz gelassen.

Dieß ist dem Friedrich Rohmer auf seine Beschwerde vom 24. Mai l. Js. zu eröffnen und es ist hienach weiter geeignet zu verfügen.

München am 29. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abw. des königl. Präsidenten:
Schilcher.

Dubois.

XV.

Entschließung der königlichen Regierung von Oberbayern auf die Beschwerde Friedrich Rohmers gegen die königliche Polizei-Direktion wegen Verletzung seiner persönlichen Freiheit und Ehre *).

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die königliche Polizei-Direktion empfängt hiemit die Akten über die Ausweisung des rc. Friedrich Rohmer von Weißenburg aus der Stadt München mit nachstehender Entschließung auf den Bericht vom 8. Juni l. Js. zurück.

Nach Inhalt der anliegenden Akten ist der Gensdarmerie der Haupt- und Residenzstadt München die Entschließung des königlichen Staatsministerium des Innern vom 5. April l. Js., wodurch die von der unterfertigten Stelle unterm 12. November vorigen Js. bestätigte Verfügung der königlichen Polizei-Direktion vom 14. Oktober vorigen Jahres, gemäß welcher Friedrich Rohmer aus München und Umgegend gewiesen war, außer Wirksamkeit gesetzt wurde, sofort bekannt gegeben worden. Ebenso ist Rohmer dem Gensdarmen Wegmann, der ihn am 25. April l. Js. weil er keine Aufenthaltskarte besaß und wegen angeblich höchst ungeeigneten Benehmens in der Promenadestraße dahier in Haft nahm, persönlich bekannt gewesen. Nicht minder wußte die Polizei-Direktion die Wohnung des Rohmer und war nicht zu besorgen, daß er sich etwaiger Einschreitung wegen unangezeigten Aufenthaltes, oder wegen was sonst durch die Flucht entziehen werde.

Endlich ist der von dem Gensdarm Wegmann in seiner Anzeige vom 20. April l. Js. dem Friedrich Rohmer gemachte Vorwurf des höchst ungeeigneten und ungeberdigen Benehmens bei seiner Verhaftung nicht näher nachgewiesen und begründet, indem Rohmers dortmalige Aeußerungen „keine Aufenthaltsbewilligung

---

*) Ankg. d. Hrsg. Der Herausgeber theilt die nun folgende Entschließung nach der unter Nr. XIV. mitgetheilten, vom gleichen Tage datirten, mit, obwohl diese letztere sich bereits auf Nr. XV. beruft, weil die beiden Entschließungen ihm in dieser Reihenfolge an zwei auseinander liegenden Tagen von der königlichen Polizeidirektion eröffnet worden sind. Zum Verständniß der nachstehenden Entschließung wird der Leser ersucht, die letzten Seiten von Nr. XI. und das Aktenstück Nr. XII. zu vergleichen.

zu besitzen, auf die Polizei geführt seyn zu wollen" und seine Rede gegen Wegmann: „Lassen Sie mich los, ich rathe es Ihnen" jene Bezeichnung nicht verdienen und andere Aeußerungen bei jenem Vorfalle ihm nicht angeschuldet sind.

Es übriget daher nur seine Uebertretung, seinen erneuerten Aufenthalt dahier der Polizei-Direktion nicht angezeigt und eine Aufenthaltskarte nicht gelöst zu haben. Diese Uebertretung vermag jedoch im Zusammenhalte der übrigen angeführten Umstände seine Verhaftung durch Gensdarm Wegmann nicht zu rechtfertigen. Dieß ist ihm auf seine Beschwerde wegen jener Verhaftung zu eröffnen.

München am 29. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern.

In Abw. des königl. Präsidenten:
Schilcher.

Dubois.

Nachwort des Herausgebers.

Der Herausgeber hält sich zur Veröffentlichung der vorliegenden Aktenstücke von dem nämlichen rein staatsbürgerlichen Gesichtspunkt aus verbunden, von welchem aus er sich, wie jeder persönlichen Einwirkung auf das Ergebniß seiner Beschwerden, so in den Beschwerden selbst jeder politischen und persönlichen Anspielung enthalten hat, auch wo ihm (wie besonders in der Polizeiangelegenheit) die Enthaltung schwer geworden ist. Eben so glaubt er hier auf jede subjektive Aufklärung verzichten zu müssen, um nicht die gebotene Objektivität zu verletzen.

Das Staatsministerium des Innern, von dessen loyalen Gesinnungen der Herausgeber aufrichtig überzeugt ist, stützt sich — wenn der Herausgeber der einzigen ihm nach der Ministerialentschließung übrig gebliebenen juridischen Vermuthung Vertrauen schenken darf, — in der seither für die bayerische Presse vital gewordenen Frage der Ausweisung auf Grund von Preßerzeugnissen im Einklang mit der königlichen Regierung von Oberbayern auf

die Stelle des §. 5 des Preßedikts „andere Beschränkungen als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse nicht statt und können im Verwaltungsweg nicht eingeführt werden", indem es unter den „Gesetzen" sämmtliche Gesetze aus der Zeit vor wie nach Erlassung des Preßedikts, und im vorliegenden Fall speziell die Instruktion vom 24. September 1808 (als eine Verordnung von Gesetzeskraft) begreift. Die unvorsichtige Fassung des Ausdrucks „in den Gesetzen", der im Fall einer solchen Interpretation vermöge seiner Allgemeinheit die Absicht einer Verfassungsverletzung ausschließt, wird es dem Ministerium und den Kammern zum Bedürfniß machen, den Sinn, den der Gesetzgeber mit demselben verbunden hat, unzweideutig festzustellen. Ein Mitglied des Ministeriums, unter welchem das Preßedikt erlassen worden ist, Freiherr von Lerchenfeld, befindet sich in der Kammer; an ihm wird es seyn, die Initiative für die Interpretation des §. 5 zu ergreifen, und der Herausgeber zweifelt nicht, daß das Resultat dieser Diskussion, wenn sie, wie bei einer Frage erwartet werden darf, die ein der Majorität wie der Minorität gleich kostbares Recht betrifft, ohne persönliche Leidenschaften geführt wird, beiden Theilen zur Ehre gereichen werde.

Was die Verhaftungsangelegenheit betrifft, so erlaubt sich der Herausgeber, um ihre prinzipielle Bedeutung in's Licht zu stellen, mit den folgenden im März 1848 von ihm ausgesprochenen und bei dem jetzigen Zustand des Continents doppelt verständlichen Gedanken zu schließen:

„Die Krone sucht nach einem festen Punkte, der ihr eigen und unentreißbar sey. Die Gesetzgebung hat sie mit den Ständen getheilt: in ihrem Namen wird gerichtet, verwaltet und kommandirt, aber sie selber thut es nicht. Was bleibt für sie? Der Kern der Regierung ist die vorsorgende Gewalt — die Staatspolizei, und in ihr liegt die Vormundschaft für's gemeine Volk.

„Die Krone und der vierte Stand sind auf einander angewiesen.

„Die Umgestaltung der Polizei ist daher die Grundbedingung für die zukünftige Selbstständigkeit der Monarchie.

„Die bisherige Polizei hat sich längst überlebt; kein Wunder, daß sie in den Tagen der Gefahr auseinander fiel. Sie hat die Leute geplagt, ohne ihnen zu nützen, mit Kleinlichkeiten die Zeit getödtet und nach Hochverräthern gespürt, während die allgemeine Verschwörung am lichten Tage neben ihr aufwuchs. Der einstim=

mige Haß hat sie entwurzelt. Wir brauchen eine neue Polizei, stark genug, um den tausendfältigen Anforderungen des modernen Verkehrs zu entsprechen und dem Wucher zu steuern, der alle Zweige dieses Verkehrs durchdrungen hat. Und nicht blos das Wohl der niedern, sondern die Ruhe aller Klassen ist an diese Umgestaltung geknüpft. Je umfassender die Freiheit auf allen Gebieten sich entwickelt, desto umfassender wird die Aufgabe der Polizei, desto nothwendiger ihre volksthümliche und moralische Organisation. Die Freiheit der Association und der politischen Versammlungen, die Freiheit der Rede und der Lehre, die freie Bildung und Bethätigung neuer religiöser Gemeinschaften, sind Unmöglichkeiten ohne eine Polizei, welche durch das öffentliche Vertrauen befähigt ist, gegen Uebertretungen des Gesetzes, der Moral und der Sitte erfolgreich einzuschreiten.

„Es war einer der ersten Instinkte unseres neu erwachten nationalen Lebens, die Mißbräuche der bisherigen Polizei für immer abzuschneiden und die persönliche Freiheit zu sichern. Neue Polizeigesetze sollen diesen Zweck erfüllen. Aber vergessen wir nicht, daß die Polizei nicht zugleich in dem unterbunden werden darf, worin sie zum Vortheile aller wirken muß. Ein Gesetzbuch, welches die Gesundheitspolizei lähmen, oder gar die Lebensmittel entkräften und dem Wucher neue Nahrung geben würde, wäre ein öffentliches Unglück. Das hieße der Staatsgewalt den Arm brechen, wo ihr Arm am nöthigsten ist, und der Krone das Schwert entwinden, das sie zum Besten des Volks führt. Freies Durchgreifen im richtigen Augenblick ist das Wesen der Polizei. Ihre Wirksamkeit ist unberechenbar, wie das Leben selbst; sie läßt sich nicht in Formeln bringen, nicht voraus in Vorschriften fassen. Die Organe der Polizei müssen die nöthige Vollmacht verbinden mit der äußersten Verantwortlichkeit — einer höheren und strengeren, als irgend ein anderer Zweig des öffentlichen Dienstes zu tragen hat. Diese allein kann gegen polizeiliche Willkühr schützen, verbunden mit der richtigen Wahl der Organe.

„Die Reform der Polizei schließt daher in sich die Reform der Bureaukratie. Die Polizei braucht praktische Männer, Männer mit offenen Augen, die das Herz auf dem rechten Flecke haben. Da gilt es nicht, seine Nummern zu erledigen und im Geschäftstrott zu bleiben, ob auch ringsum die Welt aus den Fugen weicht, sondern sich in's Leben schicken, die Volksbedürfnisse zu erfassen, mit Menschen menschlich umgehen lernen. Wie das Schreiberwesen in der Justiz gebrochen werden wird durch die

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so soll es in der Verwaltung gebrochen werden durch die Einrichtung einer wahren Polizei.

„In unserer Zeit, wo der Communismus, d. h. der Umsturz der ewigen Grundlagen der Gesellschaft — Familie und Eigenthum — vor der Thüre steht, ist der gefährlichste Staatsverrath der Wucher, der das Volk zum Communismus reizt. — Die alte Polizei hat mit Argusaugen über die Rechte der Fürsten gewacht, die neue wache nicht minder über die Bedürfnisse des Volks. Jene war der Hemmschuh aller Freiheiten, diese sey aller Freiheiten Schirm.“

München, Druck von C. R. Schurich.

[illegible]

[illegible] Ketten Christen.

München, Druck von C. R. Schurich.